



EU Verantwortlicher und
Auftragsverarbeiter verbindliche
interne Datenschutzvorschriften
von BMC Software

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
TEIL I: HINTERGRUND UND MAßNAHMEN	3
TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHER	6
ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN	6
ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN.....	17
ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER	25
TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSVERARBEITER	28
ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN	29
ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN.....	34
ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER	40
TEIL IV: ANHÄNGE	43
ANHANG 1 – VERFAHREN FÜR ANFRAGEN VON BETROFFENEN AUFGRUND IHRER RECHTE	43
ANHANG 2 - COMPLIANCE-STRUKTUR	50
ANHANG 3 - VORGABEN FÜR SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ	55
ANHANG 4 - PRÜFPROTOKOLL	59
ANHANG 5 - BESCHWERDEMANAGEMENTVERFAHREN	62
ANHANG 6 - ZUSAMMENARBEITSVERFAHREN	65
ANHANG 7 - AKTUALISIERUNGSVERFAHREN	67
ANHANG 8 – SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	70
ANHANG 9 – LISTE DER BMC-GRUPPENMITGLIEDER	86
ANHANG 10 – LISTE DER DEFINITIONEN	92
DOKUMENTENINFORMATIONEN.....	95

EINLEITUNG

Diese verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) legen den Ansatz von BMC Software („**BMC**“) zur Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts dar, einschließlich für Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Mitgliedern der BMC Gruppe („**Gruppenmitglieder**“) (eine Aufstellung der Gruppenmitglieder ist auf www.bmc.com verfügbar).

Zum Zwecke dieser Richtlinien bezeichnet BMC alle Gesellschaften von BMC Software, die als Gruppenmitglieder an die Richtlinien gebunden sind. BMC-Gesellschaften, die als Gruppenmitglieder an die Richtlinien gebunden sind, sind in Anhang 9 aufgeführt.

BMC muss diese Richtlinien bei der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten erfüllen und einhalten. Konkret beschreiben diese Richtlinien die Standards, die bei der internationalen Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Gruppenmitglieder zugrunde zu legen sind, unabhängig davon, ob Gruppenmitglieder personenbezogene Daten für eigene Zwecke oder als Erbringer von Leistungen für einen Drittverantwortlichen übermitteln.

Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Gruppenmitgliedern finden während des normalen Geschäftsalltags statt, und diese Daten können in zentralen Datenbanken gespeichert werden, auf die Gruppenmitglieder aus der ganzen Welt zugreifen können.

Diese Richtlinien gelten für alle personenbezogenen Daten ehemaliger, derzeitiger und potentieller Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und anderer Dritter, die in Verbindung mit BMC-Geschäftstätigkeiten und der Personalverwaltung erhoben und genutzt werden. Anhang 8 enthält weitere Einzelheiten zum wesentlichen Geltungsbereich der Richtlinien des Verantwortlichen.

Diese Richtlinien ersetzen keine eventuellen besonderen Datenschutzerfordernungen für einen bestimmten Geschäftsbereich oder eine bestimmte Position.

Diese Richtlinien sind in vollem Umfang auf der Website von BMC unter www.bmc.com sowie im Mitarbeiter-Intranet von BMC veröffentlicht.

TEIL I: HINTERGRUND UND MAßNAHMEN

WAS IST DATENSCHUTZRECHT?

Das europäische¹ Datenschutzrecht räumt den Menschen bestimmte Rechte dazu ein, wie ihre „**personenbezogenen Daten**“² verwendet werden. Organisationen, die die Vorgaben des Datenschutzrechts nicht erfüllen, können von den Aufsichtsbehörden und Gerichten Sanktionen und Strafen auferlegt werden. Wenn Gruppenmitglieder die personenbezogenen Daten ihrer ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeiter, Kunden, Vertriebspartner, Lieferanten, Dienstleister und sonstiger Dritter erheben und nutzen, unterfallen sowohl diese Tätigkeit als auch die jeweiligen personenbezogenen Daten dem Datenschutzrecht.

Gemäß Datenschutzrecht gilt eine Organisation, wenn sie personenbezogene Daten für ihre eigenen Zwecke erhebt, nutzt oder übermittelt, als **Verantwortlicher** für diese Daten und ist damit auch der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Verarbeitet eine Organisation hingegen personenbezogene Daten für Dritte (z.B., um eine Dienstleistung zu erbringen), gilt sie als **Auftragsverarbeiter**, und der Hauptverantwortliche für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ist der Dritte. In diesen Richtlinien wird beschrieben, wie BMC die Vorgaben des Datenschutzrechts bezüglich der Verarbeitung in seiner Eigenschaft sowohl als Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter befolgt.

INWIEWEIT BETRIFFT DAS DATENSCHUTZRECHT BMC INTERNATIONAL?

Das europäische Datenschutzrecht verbietet die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittländer außerhalb Europas, die kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten. Einige der Länder, in denen BMC aktiv ist, bieten nach Ansicht der Aufsichtsbehörden kein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten.

WAS UNTERNIMMT BMC DAFÜR?

Gruppenmitglieder müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie personenbezogene Daten auf internationaler Ebene sicher und rechtmäßig nutzen. Die

¹ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den Europäischen Wirtschaftsraum oder „EWR“ (namentlich die EU-Mitgliedsstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein sowie der Schweiz).

² Personenbezogene Daten bezeichnen alle Informationen im Zusammenhang mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person im Sinne der Begriffsbestimmung für „personenbezogene Daten“ in der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr (Datenschutzgrundverordnung oder „DSGVO“), einsehbar unter <http://eur-lex.europa.eu/>.

Zielsetzung dieser Richtlinien ist es daher, einen Rahmen zu setzen, der den Standards des europäischen Datenschutzrechts gerecht wird, und so ein angemessenes Schutzniveau für alle personenbezogenen Daten, die in Europa genutzt und erhoben und von Gruppenmitgliedern innerhalb Europas an Gruppenmitglieder außerhalb Europas übermittelt werden, zu gewährleisten.

Gruppenmitglieder werden diese Richtlinien weltweit und in **allen Fällen** anwenden, in denen Gruppenmitglieder personenbezogene Daten manuell und mithilfe automatisierter Verfahren verarbeiten, wenn die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern, Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten stehen.

Diese Richtlinien gelten weltweit für alle Gruppenmitglieder und ihre Mitarbeiter und erfordern, dass:

- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten als für die Verarbeitung Verantwortliche erheben, nutzen oder übermitteln, **Teil II** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen; und
- Gruppenmitglieder, die personenbezogene Daten erheben, nutzen oder übermitteln, um für Dritte als Auftragsverarbeiter Dienste zu erbringen oder die für andere Gruppenmitglieder in ihrer Eigenschaft als Auftragsverarbeiter Dienste leisten, **Teil III** dieser Richtlinien zusammen mit den praktischen Verfahren, die in den Anhängen in **Teil IV** dieser Richtlinien dargestellt sind, befolgen.
- Manche Gruppenmitglieder können sowohl als für die Verarbeitung Verantwortlicher als auch als Auftragsverarbeiter auftreten und müssen daher Teil II, III und IV dieser Richtlinien befolgen.

Diese Richtlinien werden durch einen gruppeninternen Vertrag für sämtliche Gruppenmitglieder verbindlich und gelten für alle Mitarbeiter der Gruppenmitglieder durch ihren Arbeitsvertrag und/oder direkt durch die auf diesen Gegenstand bezogenen Unternehmensrichtlinien von BMC, die für den Fall eines Verstoßes, einschließlich eines Verstoßes gegen diese Richtlinien, Disziplinarmaßnahmen bis hin zu einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorsehen. Im Verhältnis zu Dienstleistern und/oder freien Mitarbeitern wird auf diese Richtlinien in deren Dienstleistungsvertrag ausdrücklich hingewiesen, und ein Verstoß gegen diese Richtlinien kann zur Beendigung des Dienstleistungsvertrags führen.

WEITERE HINWEISE

Bei Fragen zu den Vorgaben dieser Richtlinien, zu Ihren Rechten im Rahmen dieser Richtlinien oder zu sonstigen Datenschutzthemen können Sie sich unter der nachfolgenden Adresse an den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC wenden, der die Frage entweder selbst beantworten oder an die zuständige Person oder Abteilung bei BMC weiterleiten wird.

[BMC Gruppendatenschutzbeauftragter](#)

[Telefon: +33 \(0\)1.57.00.63.81](tel:+33(0)1.57.00.63.81)

[E-Mail: \[privacy@bmc.com\]\(mailto:privacy@bmc.com\)](mailto:privacy@bmc.com)

[Adresse: Cœur Défense - Tour A, 100 Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex](#)

Der Gruppendatenschutzbeauftragte ist für die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und dafür, dass Änderungen dieser Richtlinien den Gruppenmitgliedern, den Kunden, den Aufsichtsbehörden und den Personen, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, gemäß den Anforderungen des anwendbaren Rechts mitgeteilt werden. Wenn Sie nicht zufrieden damit sind, wie BMC Ihre personenbezogenen Daten genutzt hat, bietet BMC ein gesondertes Beschwerdeverfahren, das in Teil IV, Anhang 5 behandelt wird.

TEIL II: BMC ALS VERANTWORTLICHER

Teil II dieser Richtlinien kommt in allen Fällen zur Anwendung, in denen ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten als Verantwortlicher für die Verarbeitung erhebt, nutzt und übermittelt.

Teil II dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- **Abschnitt A** behandelt die Grundprinzipien des europäischen Datenschutzrechts, die ein Gruppenmitglied einhalten muss, wenn es personenbezogene Daten als für die Verarbeitung Verantwortlicher erhebt, nutzt und übermittelt.
- **Abschnitt B** erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC im Zusammenhang mit diesen Richtlinien gegenüber den Aufsichtsbehörden eingegangen ist.
- **Abschnitt C** beschreibt die Rechte, die BMC Dritten im Rahmen von Teil II dieser Richtlinien gewährleistet.

ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES NATIONALEN RECHTS UND RECHENSCHAFT

Regel 1A – BMC befolgt in erster Linie das jeweils geltende lokale Recht

Als Organisation befolgt BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften mit Bezug auf personenbezogene Daten und sorgt dafür, dass personenbezogene Daten stets im Einklang mit dem nationalen Recht erhoben und genutzt werden.

Gibt es kein Datenschutzrecht oder erfüllt das Recht die in diesen Richtlinien aufgeführten Standards nicht, verarbeitet BMC personenbezogene Daten nach diesen Richtlinien.

Soweit ein anwendbares Datenschutzgesetz ein höheres Schutzniveau verlangt, erkennt BMC an, dass dieses anwendbare Datenschutzgesetz Vorrang vor Teil II dieser Richtlinien hat.

Regel 1B – BMC weist ihre Einhaltung der Richtlinien nach („Rechenschaft“)

BMC führt ein Verzeichnis der in seiner Verantwortung durchgeführten Verarbeitungstätigkeiten gemäß dem geltenden Gesetz. Das Verzeichnis wird in schriftlicher Form, einschließlich in elektronischer Form, geführt und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Das Verzeichnis muss enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Gruppenmitglieds, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher agiert, und gegebenenfalls des gemeinsamen Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke der Verarbeitung;
- eine Beschreibung der Kategorien von Personen und der Kategorien von personenbezogenen Daten;
- die Kategorien von Empfängern, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden oder werden, einschließlich der Empfänger in Drittländern oder internationaler Organisationen;
- gegebenenfalls die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlandes oder der internationalen Organisation;
- soweit möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten;
- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die für die Verarbeitung

Zur Verbesserung der Compliance und soweit erforderlich werden für Verarbeitungsvorgänge, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben, Datenschutz-Folgenabschätzungen durchgeführt. Sofern aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern BMC keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, wird BMC vor der Verarbeitung die zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren.

Es werden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze effizient zu machen und die Erfüllung der durch diese Richtlinien festgelegten Anforderungen in der Praxis zu ermöglichen, und zwar unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Kosten der Implementierung, der Risiken für die betroffenen Personen, der Art, des Umfangs, des Kontexts und des Zwecks der Verarbeitung (Datenschutz durch Technik und durch Voreinstellungen).

BMC wird solche Datenschutzprinzipien bei der Entwicklung neuer IT-Systeme, Dienste, Richtlinien und Prozesse, die die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten, auf der Grundlage von Checklisten für den „eingebauten Datenschutz“ (Privacy by Design and by Default) ermitteln und umsetzen.

Jedes Unternehmen, das als für die Verarbeitung Verantwortlicher auftritt, ist für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich und muss in der Lage sein, dies nachzuweisen.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTUNG VON TRANSPARENZ, TREU UND GLAUBEN, ZWECKBINDUNG UND RECHTMÄßIGKEIT

Regel 2A – BMC erklärt den Personen, wie Informationen genutzt werden („Transparenz und Treu und Glauben“)

BMC sorgt dafür, dass den Betroffenen deutlich und verständlich mitgeteilt wird (in der Regel mittels einer Erklärung über eine Verarbeitung nach Treu und Glauben), wie ihre personenbezogenen Daten genutzt werden. Zu den Informationen, die BMC den Betroffenen geben muss, gehören alle den Umständen nach notwendigen Angaben, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und transparent erfolgt, und umfasst:

- die Identität und Kontaktdaten des BMC-Gruppenmitglieds, das als Verantwortlicher fungiert;
- die Kontaktdaten des Gruppendatenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten;
- wem personenbezogene Daten übermittelt werden;
- Länder außerhalb Europas, in die personenbezogene Daten gegebenenfalls übermittelt werden und getroffene Schutzmaßnahmen;
- die Speicherdauer personenbezogener Daten;
- die von BMC garantierten Rechte des Einzelnen, Zugang zu personenbezogenen Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung zu

verlangen oder der Verarbeitung zu widersprechen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit und gegebenenfalls das Recht auf Widerruf der Einwilligung;

- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde;
- das Vorhandensein einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, und aussagekräftige Informationen über die damit verbundene Logik sowie die Bedeutung und die voraussichtlichen Folgen einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person;
- ob die Bereitstellung personenbezogener Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für den Abschluss eines Vertrages erforderlich ist und ob Personen verpflichtet sind, personenbezogene Daten bereitzustellen, sowie über die möglichen Folgen einer Nichtbereitstellung dieser Daten;
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden.

BMC teilt diese Informationen dem Betroffenen zu dem Zeitpunkt, in dem die personenbezogenen Daten von BMC erhoben werden oder zu einem anderen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt mit, es sei denn, es gibt einen berechtigten Grund dafür, dies nicht zu tun (z. B. wenn dies für die Gewährleistung der nationalen Sicherheit oder der Landesverteidigung erforderlich ist, zur Vorbeugung oder Aufdeckung einer Straftat, im Rahmen gerichtlicher Verfahren oder in sonstigen gesetzlich zulässigen Fällen), oder der Betroffene verfügt bereits über die Informationen.

Regel 2B – BMC erhebt und nutzt personenbezogene Daten nur für Zwecke, die dem Betroffenen bekannt sind oder die mit diesen Zwecken vereinbar sind („Zweckbindung“).

Regel 1A gibt vor, dass BMC alle anwendbaren Rechtsvorschriften in Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten befolgt. Das bedeutet, dass BMC bei der Erhebung von personenbezogenen Daten in Europa für den Fall, dass das nationale Recht vorgibt, dass BMC diese personenbezogenen Daten nur für eindeutige, ausdrückliche und rechtmäßige Zwecke erheben und nutzen darf und in keiner Art und Weise nutzen darf, die nicht mit diesen Zwecken vereinbar ist, diese Vorgaben befolgt.

Gemäß Regel 2B bestimmt und benennt BMC die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten genutzt werden sollen (einschließlich der Sekundärnutzung und –Weitergabe der Informationen) vor der Verarbeitung, es sei denn, es gibt einen berechtigten Grund gemäß Regel 2A dafür, dies nicht zu tun.

Insbesondere wenn BMC personenbezogene Daten für einen konkreten Zweck erhebt und BMC die Daten anschließend für einen anderen oder neuen Zweck verwenden möchte, müssen die Betroffenen über diese Änderung vor der weiteren Verarbeitung in Kenntnis gesetzt werden, es sei denn:

- sie ist mit den anfänglich mit dem Betroffenen vereinbarten Zwecken vereinbar; oder
- es gibt einen berechtigten Grund dafür, dies nicht zu tun, der im Einklang ist mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

In bestimmten Fällen, z. B. bei der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten oder wenn BMC nicht der Ansicht ist, dass die Verarbeitung mit den anfänglich mit dem Betroffenen vereinbarten Zwecken vereinbar ist, kann die Einwilligung der Person zu den neuen Nutzungen oder Übermittlungen erforderlich sein.

Regel 2C – BMC verarbeitet personenbezogene Daten nach Treu und Glauben („Treu und Glauben“)

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch BMC soll auf eine der folgenden Rechtsgrundlagen gestützt werden:

- a) der Betroffene hat seine Einwilligung zu der Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben; oder
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen; oder
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der BMC unterliegt; oder
- d) die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen von BMC oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen diese Interessen überwiegen; oder
- e) jede andere Rechtsgrundlage, die durch das geltende Gesetz der (Europäischen) Union oder des Mitgliedsstaats vorgesehen ist.

REGEL 3 – SICHERSTELLEN DER DATENQUALITÄT

Regel 3A – BMC sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind („Richtigkeit“).

Um sicherzustellen, dass die von BMC aufbewahrten personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, fordert BMC die Betroffenen dazu auf, BMC mitzuteilen, wenn sich ihre personenbezogenen Daten ändern.

Regel 3B – BMC bewahrt personenbezogene Daten nur so lange auf, wie dies für die Zwecke, für die sie erhoben und weiterverarbeitet wurden, nötig ist („Speicherbegrenzung“).

BMC befolgt die BMC-Richtlinien und Verfahren zur Aufbewahrung von Unterlagen in ihrer jeweils überarbeiteten und aktualisierten Fassung.

Regel 3C – BMC bewahrt nur personenbezogene Daten auf, die dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind („Datenminimierung“).

BMC wird das Mindestmaß an personenbezogenen Daten bestimmen, das erforderlich ist, um den jeweiligen Zweck ordnungsgemäß zu erfüllen.

REGEL 4 – ERGREIFEN ANGEMESSENER SICHERHEITSMÄßNAHMEN UND MELDUNG VON VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Regel 4A – BMC befolgt seine Sicherheitsrichtlinien und Richtlinien zur Meldung von Verstößen.

BMC führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ein, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die Änderung, die unberechtigte Weitergabe von oder den unberechtigten Zugang zu personenbezogenen Daten - insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten über ein Netzwerk übertragen werden - und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Dazu befolgt BMC die Vorgaben der bei BMC geltenden Sicherheitsrichtlinien in ihrer überarbeiteten und aktualisierten Fassung zusammen mit allen anderen

Sicherheitsmaßnahmen, die für einen Geschäftsbereich oder eine bestimmten Position relevant sind.

BMC führt Richtlinien zur Meldung von Verstößen nach Vorgabe des geltenden Datenschutzrechts ein und befolgt diese:

- Benachrichtigung zwischen Gruppenmitgliedern: Jedes Gruppenmitglied, das von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt, benachrichtigt unverzüglich das als Exporteur handelnde Gruppenmitglied und den Datenschutzbeauftragten der Gruppe. Wenn das Gruppenmitglied, das von der Verletzung Kenntnis erlangt, als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines anderen Gruppenmitglieds handelt, das als Verantwortlicher handelt und nicht der Datenexporteur war, benachrichtigt das Gruppenmitglied, das als Auftragsverarbeiter handelt, auch das Gruppenmitglied, das als Verantwortlicher handelt;
- Meldung an die Aufsichtsbehörde: BMC meldet den Verstoß unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem BMC der Verstoß bekannt wurde, der maßgeblichen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass der Verstoß voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- Benachrichtigung der Betroffenen: Wenn der Verstoß voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führt, meldet BMC den Verstoß unverzüglich die Betroffenen.

Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten werden in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht dokumentiert (einschließlich der Fakten im Zusammenhang mit dem Verstoß, seiner Folgen und der getroffenen Abhilfemaßnahmen). Eine solche Dokumentation wird der maßgeblichen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Regel 4B – BMC stellt sicher, dass die Dienstleister von BMC ebenfalls angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen.

Das europäische Recht fordert für den Fall, dass ein (als Auftragsverarbeiter auftretender) Dienstleister einer der BMC-Gesellschaften Zugang zu den personenbezogenen Daten von ehemaligen, aktuellen und potentiellen Mitarbeitern (einschließlich Dienstleister und freier Mitarbeiter), Kunden, Vertriebspartnern, Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten hat, ausdrücklich die Auferlegung strenger, schriftlich festzuhaltender vertraglicher Auflagen mit Bezug auf die Sicherheit dieser Daten im Sinne des anwendbaren Rechts des europäischen

Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, um sicherzustellen, dass diese Dienstleister bei der Nutzung dieser Daten nur den Anweisungen von BMC gemäß handeln (es sei denn, der Dienstleister ist gesetzlich dazu verpflichtet) und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen haben, um die personenbezogenen Daten zu schützen. Wenn der Dienstleister kein Gruppenmitglied von BMC ist, bemüht sich BMC nach besten Kräften sicherzustellen, dass sich der Dienstleister schriftlich zur Einhaltung der im Einklang mit dieser Richtlinie stehenden Verpflichtungen verpflichtet hat.

In den Verträgen mit solchen Dienstleistern werden der Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von Personen sowie die Pflichten und Rechte von BMC festgelegt. Diese Verträge sehen insbesondere vor, dass der Dienstleister:

- personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Weisungen von BMC verarbeitet, einschließlich in Bezug auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, dass er nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, dazu verpflichtet ist; in einem solchen Fall informiert der Dienstleister BMC vor der Verarbeitung über diese rechtliche Verpflichtung, es sei denn, dass dieses Recht eine solche Information aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verbietet;
- sicherstellt, dass die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
- unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, des Kontexts und der Zwecke der Verarbeitung sowie des unterschiedlich wahrscheinlichen und schwerwiegenden Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzt, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- keinen anderen Auftragsverarbeiter ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung von BMC einschalten darf. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung muss der Dienstleister BMC über alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch anderer Auftragsverarbeiter informieren und BMC die Möglichkeit geben, gegen diese Änderungen Einspruch zu erheben. Beauftragt ein Dienstleister einen anderen Auftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag von BMC, so werden diesem anderen Auftragsverarbeiter durch einen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt, wie sie in dem Vertrag oder einem anderen Rechtsakt zwischen BMC und dem Dienstleister festgelegt sind, insbesondere ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer

Maßnahmen. Kommt dieser andere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, bleibt der Dienstleister gegenüber BMC in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten dieses anderen Auftragsverarbeiters haftbar;

- BMC unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unterstützt, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung der Verpflichtung von BMC, auf Anfragen zur Ausübung der Rechte der Betroffenen gemäß der DSGVO zu reagieren;
- BMC bei der Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, zur Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, zur Durchführung von Datenschutzbewertungen und zur Konsultation der Aufsichtsbehörde unterstützt, wobei die Art der Verarbeitung und die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt werden;
- nach Wahl von BMC alle personenbezogenen Daten nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung löscht oder an BMC zurückgibt und vorhandene Kopien löscht, es sei denn, dass das Recht der Union oder eines Mitgliedstaates die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten vorschreibt;
- BMC alle Informationen zur Verfügung stellt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der in der DSGVO festgelegten Verpflichtungen nachzuweisen und Audits, einschließlich Inspektionen, durch BMC oder einen anderen von BMC beauftragten Prüfer zuzulassen und dazu beizutragen. Der Dienstleister informiert BMC unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaates verstößt.

REGEL 5 – WAHRUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN

Regel 5A – BMC befolgt das Verfahren für Auskunftsanfragen von Betroffenen und wird auf alle Beschwerden oder Anfragen von Betroffenen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten gemäß anwendbarem Recht antworten.

Betroffene sind berechtigt (mittels schriftlicher Anfrage an BMC, falls erforderlich), von BMC eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, und, falls dies der Fall ist, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu erhalten, die über sie geführt werden (einschließlich elektronischer und in Papierform aufbewahrter Daten). Dies ist im europäischen Datenschutzrecht unter dem Begriff „Aukunftsrecht des Betroffenen“ bekannt. BMC geht bei der Bearbeitung von Anfragen von Betroffenen auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

Regel 5B – BMC behandelt die Rechte Betroffener gemäß dem Verfahren für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte

Betroffene sind berechtigt, gemäß dem anwendbaren Recht die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen und, unter bestimmten Umständen, der/die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder einzuschränken. Betroffene können gegebenenfalls auch ihr Recht auf Datenübertragbarkeit ausüben. Jede von einem Betroffenen verlangte Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung wird den Empfängern mitgeteilt, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, es sei denn, dass dies sich als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. BMC wird den Betroffenen auf Anfrage über diese Empfänger informieren. BMC geht unter diesen Umständen nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

Regel 5C – Wenn Entscheidungen, die Betroffene betreffen, ausschließlich mit Hilfe automatisierter Verfahren getroffen werden, haben Betroffene das Recht, die Existenz des automatisierten Entscheidungsfindungsprozesses und die der Entscheidung zugrunde liegende Logik zu erfahren. BMC wird die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Rechte, Freiheiten und legitimen Interessen der Betroffenen zu schützen.

Das europäische Datenschutzrecht stellt besondere Anforderungen, um sicherzustellen, dass keine Bewertung oder Entscheidung über einen Betroffenen, die rechtliche Auswirkungen auf ihn hat oder ihn erheblich beeinträchtigt, ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen kann, es sei denn, dass es eine Rechtsgrundlage für eine solche Entscheidung gibt und Maßnahmen zum Schutz der Rechte, Freiheiten und berechtigten Interessen des Betroffenen getroffen werden.

Der Betroffene hat zumindest das Recht auf ein menschliches Eingreifen seitens BMC, um seinen Standpunkt darzulegen und die Entscheidung anzufechten. BMC geht unter diesen Umständen nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

Regel 5D – BMC ermöglicht es Kunden, sich gegen den Erhalt von Marketinginformationen zu entscheiden.

Alle Personen haben das Recht, jederzeit und kostenlos der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen, einschließlich des Profilings, soweit es mit einem solchen Direktmarketing zusammenhängt,

und BMC wird allen derartigen Opt-Out-Anträgen nachkommen und die personenbezogenen Daten nicht mehr zu diesem Zweck verarbeiten. BMC geht unter diesen Umständen nach den Schritten des Verfahrens für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte (s. Anhang 1) vor.

REGEL 6 – GEWÄHRLEISTUNG EINES ANGEMESSENEN SCHUTZES FÜR ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN AUSSERHALB EUROPAS

Regel 6 – BMC übermittelt personenbezogene Daten nicht an Dritte außerhalb Europas, ohne den angemessenen Schutz der Daten nach den in diesen Richtlinien aufgeführten Standards sicherzustellen.

Wir müssen Beschränkungen gemäß geltenden Datenschutzgesetzen einhalten, die Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer untersagen, sofern keine angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die übermittelten Daten weiterhin einem Schutz unterliegen, der dem in dem Land bzw. in der Region, aus dem/der sie übertragen werden, vorgeschriebenen Standard entspricht.

Wenn personenbezogene Daten außerhalb Europas übermittelt werden, müssen wir angemessene Schutzmaßnahmen, wie Vertragsklauseln, implementieren, um das Schutzniveau der außerhalb Europas übermittelten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Sollte die nationale Gesetzgebung in einem außereuropäischen Land die Einhaltung dieser Richtlinie verhindern, werden wir in Übereinstimmung mit Regel 14 geeignete Maßnahmen ergreifen.

REGEL 7 – ABSICHERUNG DER NUTZUNG VON SENSIBLEN PERSONENBEZOGENEN DATEN

Regel 7A – BMC wird sensible personenbezogene Daten nur dann übermitteln und nutzen, wenn dies absolut notwendig ist.

Sensible personenbezogene Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Sexualleben, sexuelle Orientierung, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten des Betroffenen. BMC prüft, ob sensible personenbezogene Daten für die angestrebte Nutzung erforderlich sind und ob sie im Zusammenhang mit seinem Geschäftszweck absolut notwendig sind.

Regel 7B – BMC übermittelt und nutzt sensible personenbezogene Daten, die in Europa erhoben wurden, nur dann, wenn die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen eingeholt wurde, es sei denn, BMC hat eine andere Rechtsgrundlage dafür im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

Grundsätzlich müssen die Betroffenen der Erhebung und Nutzung sensibler personenbezogener Daten durch BMC ausdrücklich zustimmen. Diese Zustimmung zur Neuzugung sensibler personenbezogener Daten durch BMC muss ernst gemeint sein und freiwillig gegeben werden. BMC darf sensible personenbezogene Daten auch nutzen, wenn es durch nationale Gesetze dazu gezwungen wird oder BMC eine andere Rechtsgrundlage dafür hat im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Staates, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden.

ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

REGEL 8 – COMPLIANCE

Regel 8 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Gruppendatenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechtsabteilungsmitarbeitern und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. Anhang 2 enthält eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams.

REGEL 9 – SCHULUNG

Regel 9 – BMC bietet angemessene Schulungen für Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz, die als Anhang 3 beiliegen.

REGEL 10 – AUDIT

Regel 10 – BMC hält sich an das Prüfprotokoll der verbindlichen Unternehmensregeln zum Datenschutz für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 4 aufgeführt ist.

REGEL 11 – UMGANG MIT BESCHWERDEN

Regel 11 – BMC hält sich an die verbindlichen Unternehmensregeln für den Datenschutz des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zur Bearbeitung von Beschwerden, die in Anhang 5 aufgeführt sind.

REGEL 12 – ZUSAMMENARBEIT MIT DATENSCHUTZBEHÖRDEN

Regel 12 – BMC hält sich an die verbindlichen Unternehmensregeln für die Zusammenarbeit zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter, die in Anhang 6 aufgeführt sind.

REGEL 13 – AKTUALISIERUNG DER RICHTLINIE

Regel 13 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren für die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 14 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 14A – Wenn BMC glaubt, dass das anwendbare Recht BMC untersagt, seinen Pflichten im Sinne von Teil II dieser Richtlinien nachzukommen bzw. dieses Recht seine Möglichkeit, Teil II dieser Richtlinien nachzukommen, erheblich beeinträchtigt, ergreift BMC angemessene Maßnahmen.

1. Einschätzung

BMC muss unter Berücksichtigung aller Umstände einer Übermittlung abschätzen, ob die Gesetze und Praktiken in einem Drittland außerhalb Europas, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, und die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter Teil II dieser Richtlinien gelten, die Wirksamkeit dieser Richtlinien beeinträchtigen können und BMC so daran hindern

können, seinen Verpflichtungen unter Teil II dieser Richtlinien nachzukommen, oder ob solche Gesetze und Praktiken wesentliche Auswirkungen auf die durch diese Richtlinien bereitgestellten Garantien haben.

BMC geht bei seiner Beurteilung davon aus, dass Gesetze und Praktiken, die den Kern der Grundrechte und -freiheiten respektieren und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um eines der in Artikel 23(1) DSGVO aufgeführten Ziele zu schützen, nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie stehen.

Bei einer solchen Einschätzung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- (a) die konkreten Umstände der Übermittlung, einschließlich des Standorts der Verarbeitung, der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der eingesetzten Übermittlungskanäle; beabsichtigte Weiterübermittlungen, die Art des Empfängers; der Zweck der Verarbeitung; die Kategorien und das Format der übermittelten personenbezogenen Daten; der Wirtschaftssektor, in dem die Übermittlung stattfindet; der Speicherort der übermittelten Daten;
- (b) die in Anbetracht der konkreten Umstände der Übermittlung relevanten Gesetze und Praktiken des Drittlandes – einschließlich der, die die Offenlegung von Informationen gegenüber Behörden vorschreiben oder die den Zugriff durch solche Behörden, sowie derjenigen, die während der Übermittlung zwischen dem Land des Datenexporteurs und dem Land des Datenimporteurs Zugriff auf diese Daten gewähren, sowie die geltenden Beschränkungen und Schutzmaßnahmen;
- (c) relevante vertragliche, technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, die zur Ergänzung der in diesen Richtlinien enthaltenen Schutzmaßnahmen implementiert wurden, einschließlich Maßnahmen, die bei der Übermittlung und für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Drittland eingesetzt werden. Der Konzerndatenschutzbeauftragte von BMC wird informiert und in die Festlegung solcher vertraglichen, technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen einbezogen.

BMC überwacht fortlaufend die Entwicklungen von Gesetzen und Praktiken des Drittlandes, die sich auf die erste Einschätzung und die entsprechend getroffenen Entscheidungen auswirken könnten.

BMC dokumentiert die Einschätzung und stellt sie auf Aufforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass dieser Abschnitt 1 auch für die Weiterübermittlung personenbezogener Daten an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter gilt, bei denen es sich nicht um Gruppenmitglieder handelt.

2. Benachrichtigung

Wenn das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied Grund zur Annahme hat, dass es Gesetzen oder Praktiken unterliegt, die nicht mit den Anforderungen gemäß Teil II dieser Richtlinien im Einklang stehen, einschließlich im Falle von Gesetzesänderungen eines Drittlandes oder im Falle von Maßnahmen, die auf eine praktische Anwendung solcher Gesetze hindeuten, die nicht mit Teil II dieser Richtlinien im Einklang stehen, benachrichtigt BMS unverzüglich:

- (a) das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa und
- (b) den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC.

es sei denn, eine solche Benachrichtigung wurde von einer Strafverfolgungsbehörde verboten, zum Beispiel ein Verbot gemäß dem Strafgesetz, um die Vertraulichkeit strafrechtlicher Ermittlungen zu gewährleisten.

3. Ergänzende Maßnahmen

Nach einer Benachrichtigung gemäß Abschnitt 2 oder wenn das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied und/oder das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied anderweitig Grund zur Annahme hat, dass das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied seine Verpflichtungen gemäß Teil II dieser Richtlinien nicht mehr erfüllen kann, haben das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied und das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied unverzüglich ergänzende Maßnahmen zu identifizieren (zum Beispiel technische oder organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Sicherheit und Vertraulichkeit), die als Reaktion auf die Situation zu implementieren sind.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte von BMC wird informiert und in die Festlegung solcher zusätzlichen Maßnahmen einbezogen. Das Gruppenmitglied, das als Datenimporteur auftritt, und der Konzerndatenschutzbeauftragte von BMC informieren alle anderen Gruppenmitglieder über die durchgeführte Bewertung und deren Ergebnisse, so dass die ermittelten zusätzlichen Maßnahmen angewandt werden, falls dieselbe Art von Übermittlungen von einem anderen Gruppenmitglied

durchgeführt wird oder, falls keine wirksamen zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden konnten, die fraglichen Übermittlungen ausgesetzt oder beendet werden.

BMC wird die Identifizierung zusätzlicher Maßnahmen dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

4. Einstellung, Rückgabe und Löschung

Wenn bestimmt wird, dass keine angemessenen ergänzenden Maßnahmen gewährleistet werden können, oder auf entsprechende Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde hat das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa die Übermittlung personenbezogener Daten einzustellen. Diese Einstellung gilt auch für alle Übermittlungen, bei denen die gleiche Bewertung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, bis die Einhaltung der Richtlinie wieder gewährleistet ist oder die Übermittlung beendet wird. Sofern die Einhaltung der Richtlinie nicht innerhalb eines Monats nach der Einstellung wiederhergestellt wird, sind personenbezogene Daten, die vor der Einstellung übermittelt wurden, nach Wahl des als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglieds in Europa unverzüglich dem Gruppenmitglied zurückzugeben oder vollständig zu löschen. Gleiches gilt für Kopien dieser Daten. Das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied hat dem als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglied in Europa eine solche Löschung zu bescheinigen. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten hat das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied weiterhin die Einhaltung von Teil II dieser Richtlinien sicherzustellen. Wenn die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten gemäß der für das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied geltenden lokalen Gesetze untersagt ist, garantiert das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied, dass es die Einhaltung von Teil II dieser Richtlinien weiterhin gewährleisten wird und nur Informationen verarbeitet, wenn dies gemäß solchem lokalen Gesetz vorgeschrieben ist, und die Informationen nur so lange verarbeitet, wie dies gemäß solchem lokalen Gesetz vorgeschrieben ist.

Regel 14B – BMC ergreift angemessene Maßnahmen, wenn (i) BMC von einer Behörde (z. B. von einer Strafverfolgungsbehörde oder einer staatlichen Sicherheitsbehörde), einschließlich gerichtlicher Behörden, gemäß den Gesetzen eines Drittlandes, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, eine rechtlich bindende Anfrage hinsichtlich der Offenlegung personenbezogener Daten erhält, die gemäß Teil II dieser Richtlinien übermittelt wurden („Offenlegungsanfrage“), oder wenn (ii) BMC durch Behörden in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines Drittlandes Kenntnis von einem direkten Zugriff auf personenbezogene Daten erlangt, die gemäß diesen Richtlinien übermittelt wurden.

1. Benachrichtigung

Wenn BMC eine Offenlegungsanfrage erhält oder Kenntnis von einem direkten Zugriff auf personenbezogene Daten durch eine Behörde in einem Drittland erlangt, benachrichtigt BMC unverzüglich:

- (a) das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa; und;
- (b) den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC und
- (c) wenn möglich, die betroffenen Personen.

Eine solche Benachrichtigung hat Informationen zu den angeforderten personenbezogenen Daten, die anfragende Behörde, die Rechtsgrundlage für die Anfrage und die erteilte Antwort zu umfassen, es sei denn, die Bereitstellung dieser Informationen ist anderweitig untersagt, zum Beispiel gemäß einem strafrechtlichen Verbot, um die Vertraulichkeit strafrechtlicher Ermittlungen zu gewährleisten.

BMC schiebt die Beantwortung dieser Anfrage auf und informiert die leitende Aufsichtsbehörde, die diese Richtlinien genehmigt hat (d. h. die CNIL), es sei denn, dies ist BMC laut einer Strafverfolgungsbehörde oder -agentur untersagt.

Wenn es BMC gemäß den Gesetzen des Drittlandes, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, untersagt ist, das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa und/oder die betroffenen Personen zu benachrichtigen, oder wenn es BMC untersagt ist, die leitende Aufsichtsbehörde zu informieren, bemüht sich BMC nach besten Kräften, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, um möglichst schnell möglichst viele Informationen zu kommunizieren. BMC dokumentiert seine besten Bemühungen, um sie auf Ersuchen des als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglieds entsprechend nachweisen zu können.

Sofern BMC trotz bester Bemühungen nicht in der Lage ist, eine solche Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, stellt BMC dem als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglied in Europa sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung (z. B. Anzahl der Anfragen, Art der angefragten Daten, anfragende Behörden, ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen, soweit möglich usw.), sofern BMC von der anfragenden Behörde die Genehmigung erhalten hat, solche Informationen offenzulegen. Sollte es BMC ganz oder teilweise untersagt sein, dem als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglied in Europa die vorgenannten Informationen zur Verfügung zu stellen, wird BMC das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa unverzüglich darüber informieren.

BMC wird die oben genannten Informationen so lange aufbewahren, wie personenbezogene Daten den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen unterliegen, und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

BMC darf in keinem Fall personenbezogene Daten an eine Behörde in einem Drittland übermitteln, wenn sie massenhaft, unverhältnismäßig, oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, übersteigen.

Urteile von Gerichten und Entscheidungen von Verwaltungsbehörden eines Drittlandes, die BMC zur Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten verpflichten, können nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn sie auf einem internationalen Abkommen, wie z. B. einem Rechtshilfeabkommen, beruhen, das zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem EU-Mitgliedstaat in Kraft ist, unbeschadet anderer Gründe für eine Übermittlung gemäß der DSGVO.

2. Prüfung der Rechtmäßigkeit und Minimierung

BMC prüft die Rechtmäßigkeit der Offenlegungsanfrage und fechtet sie an, wenn BMC nach sorgfältiger Einschätzung zu dem Schluss kommt, dass es angemessene Gründe zur Annahme gibt, dass die Offenlegungsanfrage gemäß den Gesetzen von Drittländern, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder anerkannt wurden, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, gemäß geltenden Verpflichtungen unter internationalem Recht und gemäß den internationalen Einvernehmlichkeitsgrundsätzen rechtswidrig sein könnte.

BMC verfolgt unter den gleichen Bedingungen mögliche Rechtsbehelfe. Bei der Anfechtung einer Offenlegungsanfrage beantragt BMC vorübergehende Maßnahmen, um die Auswirkungen der Anfrage aufzuheben, bis die zuständige gerichtliche Behörde ein Urteil über ihre Gültigkeit getroffen hat. BMC darf die angeforderten personenbezogenen Daten erst offenlegen, wenn BMC gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend verpflichtet ist.

BMC dokumentiert seine rechtliche Einschätzung sowie Anfechtungen der Offenlegungsanfrage und stellt eine solche Dokumentation dem in Europa ansässigen Gruppenmitglied zur Verfügung, sofern dies gemäß den Gesetzen der Drittländer, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder anerkannt wurden, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zulässig ist. Außerdem stellt BMC diese Dokumentation auf Aufforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

BMC stellt bei der Beantwortung einer Offenlegungsanfrage das zulässige Mindestmaß an Informationen zur Verfügung (auf Grundlage einer angemessenen Auslegung der Anfrage).

REGEL 15 – NICHTEINHALTUNG UND KÜNDIGUNG

Regel 15A – BMC wird angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn ein Gruppenmitglied, das als Importeur handelt, gegen diese Richtlinie verstößt oder nicht in der Lage ist, diese Richtlinie einzuhalten.

BMC wird keine persönlichen Daten an ein Gruppenmitglied weitergeben, das im Rahmen dieser Richtlinie als Importeur auftritt, es sei denn, dass dieses Gruppenmitglied tatsächlich an die Richtlinie gebunden ist und deren Einhaltung gewährleisten kann.

Das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, wird das Gruppenmitglied, das als Exporteur auftritt, unverzüglich informieren, wenn es aus irgendeinem Grund nicht in der Lage ist, diese Richtlinie einzuhalten, einschließlich der Situationen, die unter Regel 14 weiter oben beschrieben sind.

Falls ein Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, gegen die Richtlinie verstößt oder nicht in der Lage ist, sie einzuhalten, setzt das Gruppenmitglied, das als Exporteur auftritt, die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus.

Das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, wird nach Wahl des Gruppenmitglieds, das als Exporteur auftritt, die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Richtlinie übermittelt wurden, unverzüglich und vollständig zurückgeben oder löschen, wenn:

- (i) das als Exporteur handelnde Gruppenmitglied die Übermittlung ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Richtlinie nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wird; oder
- (ii) das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, in erheblichem Maße oder anhaltend gegen diese Richtlinie verstößt; oder
- (iii) das Gruppenmitglied, das als Importeur handelt, einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine Verpflichtungen im Rahmen dieser Richtlinie nicht nachkommt.

Die gleichen Verpflichtungen gelten für alle Kopien der gemäß dieser Richtlinie übermittelten personenbezogenen Daten. Das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, bescheinigt dem Gruppenmitglied, das als Exporteur auftritt, die Löschung der personenbezogenen Daten.

Bis zur Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten wird das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, weiterhin die Einhaltung dieser Richtlinie sicherstellen. Falls lokale Gesetze,

die auf das als Importeur handelnde Gruppenmitglied anwendbar sind, die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten verbieten, wird das als Importeur handelnde Gruppenmitglied weiterhin die Einhaltung der Richtlinie sicherstellen und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeiten, wie es die lokalen Gesetze verlangen.

Regel 15B – Falls ein Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, nicht mehr an die Richtlinie gebunden ist, wird dieses Gruppenmitglied personenbezogene Daten, die es gemäß Teil II dieser Richtlinie erhalten hat, aufbewahren, zurückgeben oder löschen.

Falls ein Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, nicht mehr an die Richtlinie gebunden ist, entscheiden das Gruppenmitglied, das als Exporteur auftritt, und das Gruppenmitglied, das als Importeur auftritt, ob die im Rahmen der Richtlinie übermittelten personenbezogenen Daten aufbewahrt, zurückgegeben oder gelöscht werden.

Wenn das Gruppenmitglied, das als Exporteur handelt, und das Gruppenmitglied, das als Importeur handelt, sich darauf einigen, dass die personenbezogenen Daten von dem Gruppenmitglied, das als Importeur handelt, aufbewahrt werden müssen, muss der Schutz in Übereinstimmung mit Kapitel V GDPR aufrechterhalten werden.

ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass Betroffene, deren Daten gemäß diesen Richtlinien übermittelt werden, die folgenden Bestandteile von Teil II dieser Richtlinien als Rechte Dritter durchsetzen können:

- Datenschutzgrundsätze, Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, Benachrichtigung über Verletzung der Sicherheit und personenbezogener Informationen, Einschränkung der Weiterübermittlung (Regeln 2B, 2C, 3, 4, 6 und 7 von Teil II dieser Richtlinien);
- Transparenz und leichter Zugang zu diesen Richtlinien (Abschnitt C des Teils II dieser Richtlinien);
- Recht auf Auskunft, Zugang, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Benachrichtigung hinsichtlich der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden (Regeln 2A und 5 des Teils II dieser Richtlinien);

- Verpflichtungen im Falle lokaler Gesetze und Praktiken, die sich auf die Einhaltung dieser Richtlinie auswirken, sowie im Falle behördlicher Auskunftersuchen (Regel 14 von Teil II dieser Richtlinie);
- Recht auf Beschwerde durch das interne Beschwerdeverfahren von BMC (Regel 11 des Teils II dieser Richtlinien);
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden (Regel 12 von Teil II dieser Richtlinie) in Bezug auf die in diesem Abschnitt genannten Compliance-Verpflichtungen;
- Pflicht, Einzelpersonen über jede Aktualisierung der Richtlinien und der Liste der Gruppenmitglieder zu informieren (Regel 13 von Teil II dieser Richtlinien)
- Bestimmungen hinsichtlich Gerichtsbarkeit und Haftung, einschließlich des Rechts auf Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Entschädigung (Abschnitt C des Teils II dieser Richtlinien).

Es wird vereinbart, dass diese Rechte Dritter nicht für Personen offen stehen, deren personenbezogene Daten nicht von BMC oder im Namen von BMC verarbeitet werden.

Verstößt ein Gruppenmitglied gegen eines dieser durchsetzbaren Rechte, so ist der oben definierte Betroffene, dem dieses Recht Dritter zu Gute kommt, berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- a) *Beschwerde an BMC*: Betroffene können bei BMC eine Beschwerde einlegen gemäß dem Beschwerdemanagementverfahren nach Anhang 5.
- b) *Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde*: Betroffene können Beschwerde einlegen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Europäischen Mitgliedsstaats, in dem der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Arbeitsplatz hat, oder an dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes.
- c) *Gerichtsbarkeit*: Betroffene können Verfahren anstrengen gegen BMC vor dem zuständigen Gericht des Europäischen Mitgliedsstaats, wo:
 - das Gruppenmitglied eine Niederlassung hat;
 - der Dienstleister, der als Auftragsverarbeiter handelt, eine Niederlassung hat, oder alternativ

- der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
- d) *Haftung*: Betroffene können von einem Gruppenmitglied eine angemessene Entschädigung verlangen, einschließlich der Geltendmachung gerichtlicher Rechtsbehelfe wegen einer Verletzung der oben genannten Bestandteile durch einen Dienstleister, der als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter handelt, und, sofern angemessen, nach Feststellung durch ein Gericht oder eine andere zuständige Behörde von einem Gruppenmitglied Ersatz für Schäden erhalten, die durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile verursacht wurden. Betroffene können sich unter den in der DSGVO festgelegten Bedingungen durch eine gemeinnützige Einrichtung, Organisation oder Vereinigung vertreten lassen.

Es wird vereinbart, dass falls das Gruppenmitglied, das den Schaden verursacht hat, außerhalb der Europäischen Union ansässig sein sollte, das als Datenexporteur handelnde europäische Gruppenmitglied die Verantwortung übernimmt und sich einverstanden erklärt, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Handlungen dieses Gruppenmitglieds zu ergreifen sowie Schadensersatz zu leisten für jeden Schaden, der durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile dieser Richtlinien durch dieses Gruppenmitglied, das sich außerhalb der Europäischen Union befindet, verursacht wurde. Das europäische Gruppenmitglied, das als Datenexporteur handelt, haftet so, als ob die Verletzung von ihm in dem Europäischen Mitgliedstaat, in dem es seinen Sitz hat, anstelle des außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Gruppenmitglieds, begangen worden wäre.

- e) *Transparenz und Leichter Zugang zu den Richtlinien*: Betroffene, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, wird ein Zugang zu diesen Richtlinien auf www.bmc.com und auf dem BMC-Intranet für Mitarbeiter zur Verfügung gestellt.
- f) *Beweislast*: Im Falle von Forderungen aufgrund von Schäden, die dem Betroffener entstanden sind und bei denen der Betroffene nachweisen kann, dass es wahrscheinlich ist, dass der Schaden aufgrund einer Verletzung der Vorschriften zur Einführung zu diesen Richtlinien oder des Teils II oder IV dieser Richtlinien entstanden ist, hat sich BMC damit einverstanden erklärt, dass die Beweislast für den Nachweis, dass das Gruppenmitglied, das als Importeur handelt, für die Verletzung nicht verantwortlich ist, oder dass keine solche Verletzung stattgefunden hat, bei dem Gruppenmitglied liegt, das als Exporteur handelt.

TEIL III: BMC ALS AUFTRAGSVERARBEITER

Teil III dieser Richtlinien gilt in allen Fällen, in denen BMC personenbezogene Daten erhebt, nutzt oder übermittelt entweder als Auftragsverarbeiter für einen Dritten in einer Situation erhebt, in der der Dritte der Verantwortliche für die Verarbeitung ist (als „**Kunde**“ in Teil III dieser Richtlinien bezeichnet). Kunden werden in diesen Richtlinien auch als „**Verantwortliche**“ bezeichnet.

Zu den wichtigsten Bereichen, in denen BMC als Auftragsverarbeiter auftritt, gehört die Bereitstellung von Software as Service („Software as a Service“).

Wenn BMC als Auftragsverarbeiter auftritt, liegt die Verantwortung für die Einhaltung des europäischen Datenschutzrechts beim Verantwortlichen. Manche Datenschutzpflichten werden in den Verträgen, die BMC mit seinen Kunden abschließt, gemäß dem anwendbaren Recht an BMC übertragen. Wenn BMC solche Datenschutzpflichten nicht einhält, können gegen BMC zivilrechtlich wegen Vertragsverletzung Schadensersatzforderungen in Form von Zahlungen oder anderen Rechtsbehelfen gestellt werden sowie Verwaltungssanktionen verhängt werden wegen eines Verstoßes gegen geltendes Datenschutzrecht. Wenn ein Kunde belegt, dass ihm ein Schaden entstanden ist und dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen Teil III dieser Richtlinien (bzw. ggf. gegen eine der Zusagen in der Einleitung zu den Richtlinien oder den Anhängen in Teil IV dieser Richtlinien) durch ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa oder einen dritten Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa eingetreten ist, kann dieser Kunde diese Richtlinien gegenüber BMC geltend machen. In diesen Fällen muss das haftbare Gruppenmitglied (d. h. das Gruppenmitglied, das einen Vertrag mit dem Kunden abgeschlossen hat) beweisen, dass kein Gruppenmitglied außerhalb von Europa (bzw. kein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa) für den Verstoß verantwortlich ist bzw. kein Verstoß vorliegt.

Wenngleich die Entscheidung, ob die von BMC in Teil III dieser Richtlinien gemachten Zusagen einen angemessenen Schutz für im Rahmen seines Vertrages mit BMC übermittelten personenbezogenen Daten bietet, beim Kunden liegt, wird BMC Teil III dieser Richtlinien immer anwenden, wenn BMC als Auftragsverarbeiter für einen Kunden auftritt. Wenn sich BMC-Kunden auf die Richtlinien als ausreichenden Schutz verlassen, wird eine Kopie der Einleitung zu den Richtlinien und von Teil III und IV dieser Richtlinien in den Vertrag mit dem jeweiligen Kunden aufgenommen. Entscheidet sich ein Kunde von BMC, sich nicht auf Teil III dieser Richtlinien zu verlassen, ist dieser Kunde dafür zuständig, andere angemessene Sicherheitsmechanismen zum Schutz der personenbezogenen Daten vorzusehen.

Der Kunde kann entscheiden, ob diese Richtlinien Anwendung finden auf:

- (i). Personenbezogene Daten, die dem Recht der Europäischen Union unterliegen; oder
- (ii). Alle personenbezogenen Daten, unabhängig von der Herkunft der personenbezogenen Daten

Teil III dieser Richtlinien teilt sich in drei Abschnitte auf:

- **Abschnitt A** behandelt die Grundprinzipien, die BMC bei der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter einhalten muss.
- **Abschnitt B** erläutert die praktischen Verpflichtungen, die BMC für der Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten gegenüber den Aufsichtsbehörden eingegangen ist.
- **Abschnitt C** beschreibt die Rechte, die BMC Dritten in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien einräumt.

ABSCHNITT A: GRUNDPRINZIPIEN

REGEL 1 – EINHALTUNG DES LOKALEN RECHTS UND RECHENSCHAFT

Regel 1A – BMC sorgt dafür, dass die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien nicht in Konflikt mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen steht, sofern vorhanden.

Soweit ein anwendbares Datenschutzgesetz ein höheres Schutzniveau verlangt, bestätigt BMC, dass dieses Teil III dieser Richtlinien vorgehen wird.

Regel 1B – BMC unterstützt seine Kunden und arbeitet mit seinen Kunden zusammen, damit diese ihre Pflichten im Rahmen des Datenschutzrechts soweit vernünftigerweise möglich und innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens einhalten.

BMC unterstützt seine Kunden innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens dabei, ihre Pflichten als Verantwortlicher für die Verarbeitung im Sinne des anwendbaren Datenschutzrechts zu erfüllen, soweit dies in angemessener Weise möglich ist und nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen in den jeweiligen Kundenverträgen. Dazu kann z. B. gehören, mit den Kunden zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen bei der Wahrung der Rechte Betroffener oder bei der Bearbeitung deren Beschwerden, oder Untersuchungen oder Anfragen von Aufsichtsbehörden zu beantworten.

Regel 1C – BMC stellt seinen Kunden sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der Pflichten von BMC nach Teil III der Richtlinien nachzuweisen.

BMC führt ein schriftliches Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die BMC im Auftrag der Kunden durchführt, in Übereinstimmung mit den Anforderungen, die das geltende Recht vorgibt, und stellt dieses den Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.

Das Verzeichnis muss enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des Gruppenmitglieds, das als Auftragsverarbeiter handelt, und jedes Kunden, in dessen Auftrag das Gruppenmitglied handelt, sowie gegebenenfalls des Vertreters des Kunden und des Datenschutzbeauftragten;
- die Kategorien der Verarbeitungen, die im Namen jedes Kunden durchgeführt werden;
- gegebenenfalls die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlandes oder der internationalen Organisation;

- wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die für die Verarbeitung gelten.

BMC stellt seinen Kunden sämtliche notwendigen Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung seiner Pflichten nach dem anwendbaren Recht nachzuweisen und erlaubt und wirkt an Audits mit, einschließlich an Überprüfungen, die vom Kunden in Übereinstimmung mit den mit ihm vereinbarten Vertragsbedingungen durchgeführt werden.

REGEL 2 – GEWÄHRLEISTEN VON TRANSPARENZ, TREU UND GLAUBEN UND ZWECKBINDUNG

Regel 2A – BMC unterstützt seine Kunden bei der Gewährleistung von Transparenz, Treu und Glauben und Zweckbindung.

Kunden haben die Pflicht, Dritten bei oder kurz nach der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zu erklären, wie diese Daten genutzt werden, und dies erfolgt in der Regel durch eine einfach zugängliche Datenverarbeitungserklärung. Zudem sind die Kunden verpflichtet zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten rechtmäßig und nach Treu und Glauben verarbeitet werden.

BMC unterstützt seine Kunden bei der Einhaltung dieser Erfordernisse, innerhalb der Grenzen des anwendbaren Rechts und der Vertragsbedingungen der Verträge von BMC mit den Kunden. So kann BMC nach geltendem Recht gebeten werden, Angaben zu eventuellen Unter-Auftragsverarbeitern von BMC zur Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten im Namen des Kunden zu machen, wobei die Bedingungen dieser Mitteilung im Vertrag mit dem jeweiligen Kunden festgelegt werden.

Regel 2B – BMC nutzt personenbezogene Daten nur im Auftrag und gemäß den besonderen Anweisungen ihrer Kunden („Zweckbindung“).

BMC nutzt personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Vertrages mit seinen Kunden, es sei denn, dass das Recht der Europäischen Union oder das auf BMC anwendbare Recht eines Mitgliedstaates etwas anderes verlangen.

In einem solchen Fall teilt BMC dieses rechtliche Erfordernis dem Kunden mit, bevor die Verarbeitung stattfindet, es sei denn, dass das Gesetz die Offenlegung dieser Information wegen wichtiger Gründe des öffentlichen Interesses verbietet.

Sollte BMC diese Regel oder seine Pflichten im Rahmen von Teil III dieser Richtlinien bezüglich eines Vertrages mit einem Kunden aus irgendeinem Grunde nicht einhalten können, muss BMC diesen Kunden unverzüglich darauf hinweisen. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag, je nach vereinbarten Vertragsbedingungen, den Vertrag mit BMC kündigen.

Nach Abschluss der Erbringung von Verarbeitungstätigkeiten für einen Kunden löscht BMC – nach Wahl des Kunden – die personenbezogenen Daten oder gibt sämtliche personenbezogenen Daten dem Kunden zurück, und löscht Kopien davon, jeweils nach Maßgabe der Vertragsbedingungen mit diesem Kunden, es sei denn, dass nach dem Recht der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats eine Verpflichtung zur Speicherung durch BMC besteht. In diesem Fall bewahrt BMC diese personenbezogenen Daten vertraulich auf und verarbeitet sie nicht länger aktiv, das heißt für die Zwecke, für welche sie zu Beginn erhoben wurden.

REGEL 3 – DATENQUALITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

Regel 3 – BMC und ihre Unter-Auftragsverarbeiter unterstützen ihre Kunden dabei, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.

BMC kommt allen Anweisungen seiner Kunden nach, wie nach anwendbarem Recht und in den Vertragsbedingungen vorgesehen, um sie dabei zu unterstützen, ihre Pflicht zu erfüllen, die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand zu halten.

Wenn dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit dem jeweiligen Kunden vorgesehen ist, nehmen BMC und ihre Unter-Auftragsverarbeiter, welchen die personenbezogenen Daten zur Verfügung gestellt wurden, auf Anweisung des Kunden die Löschung, Anonymisierung, Aktualisierung, Berichtigung der personenbezogenen Daten oder die Beendigung oder die Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

BMC benachrichtigt andere Gruppenmitglieder oder dritte Unter-Auftragsverarbeiter, denen personenbezogene Daten übermittelt wurden, entsprechend, damit sie ihre Aufzeichnungen ebenfalls aktualisieren können.

REGEL 4 – BERÜCKSICHTIGUNG DER RECHTE DER BETROFFENEN

Regel 4 – BMC unterstützt Verantwortliche dabei, die Rechte der Betroffenen einzuhalten.

BMC handelt gemäß den Weisungen des Kunden, soweit dies im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden vorgesehen ist, und ergreift alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit seine Kunden ihrer Pflicht zur Berücksichtigung der Rechte von Betroffenen nachkommen können. Insbesondere gibt BMC, wenn sie eine Anfrage eines Betroffenen zur Ausübung von Rechten erhält, diese Anfrage sofort an den jeweiligen Kunden weiter und geht nur auf eine solche Anfrage ein, wenn es die Genehmigung dazu erhalten hat oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

REGEL 5 – SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

Regel 5A – BMC setzt angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ein, um personenbezogene Daten zu schützen, die BMC im Auftrag seiner Kunden verarbeitet und um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Das europäische Recht fordert ausdrücklich für den Fall, dass BMC einem Kunden eine Leistung erbringt, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einhergeht, dass der Vertrag zwischen BMC und seinem Kunden Bestimmungen zu Sicherheit und organisatorischen Maßnahmen enthält, die die Informationen in einer Weise schützen, die dem damit verbundenen Risiko angemessen ist, im Einklang mit dem Recht des europäischen Landes, von welchem aus die personenbezogenen Daten übermittelt wurden.

Regel 5B – BMC benachrichtigt seine Kunden über jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Bedingungen des Vertrages mit dem Kunden.

BMC benachrichtigt den Kunden unverzüglich und gemäß den Vorgaben des Vertrages von BMC mit diesem Kunden über jegliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die für diesen Kunden verarbeitet wurden. Zudem ist jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Recht zu dokumentieren (einschließlich des Sachverhalts im Zusammenhang mit der Verletzung, ihre Folgen und die ergriffenen Maßnahmen zur Behebung). Diese Dokumentation wird auf Anfrage des Kunden

und gemäß den Vorgaben des Vertrages von BMC mit diesem Kunden der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

Regel 5C – BMC erfüllt die Vorgaben seiner Kunden bezüglich der Bestellung von Unter-Auftragsverarbeitern.

BMC teilt seinen Kunden mit, wenn die Datenverarbeitung für sie von einem Unter-Auftragsverarbeiter vorgenommen wird, unabhängig davon, ob dieser Unter-Auftragsverarbeiter ein Gruppenmitglied oder ein externer Dienstleister ist, und erfüllt alle konkreten Vorgaben des Kunden bezüglich der Bestimmung von Unter-Auftragsverarbeitern im Sinne der Bedingungen des Vertrages mit diesem Kunden. BMC stellt dem Kunden stets aktuelle Informationen über die Bestellung von Unter-Auftragsverarbeitern bereit und holt eine allgemeine schriftliche Einwilligung des Kunden für diese Unterauftragsverarbeitung ein. Widerspricht ein Kunde der Bestellung eines Unter-Auftragsverarbeiters zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in seinem Auftrag, kann dieser Kunde von BMC verlangen, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten ausgesetzt wird und/oder den Vertrag kündigt, je nach den Vertragsbedingungen mit BMC.

Regel 5D – BMC gewährleistet, dass Unter-Auftragsverarbeiter die Vorgaben einhalten, die (i) den Bedingungen ihrer Verträge mit ihren Kunden und (ii) Teil III dieser Richtlinien entsprechen, und gewährleistet insbesondere, dass der Unter-Auftragsverarbeiter angemessene und gleichwertige Sicherheitsmaßnahmen ergreift.

BMC darf nur Unter-Auftragsverarbeiter bestellen, die ausreichende Garantien für die Zusagen bieten, die BMC in Teil III dieser Richtlinien abgegeben hat. Insbesondere müssen diese Unter-Auftragsverarbeiter in der Lage sein, für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu sorgen, die ihre Nutzung der personenbezogenen Daten regeln, auf die sie im Einklang mit den Bedingungen des Vertrages zwischen BMC und dem Kunden Zugriff haben.

Zur Erfüllung dieser Regel wird BMC, wenn ein Unter-Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten hat, die für BMC verarbeitet werden, entsprechende Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass der Unter-Auftragsverarbeiter angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht eingeführt hat, und dem Unter-Auftragsverarbeiter schriftlich strenge Vertragspflichten auferlegen, die:

- Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsverarbeiters bezüglich der Sicherheit der Informationen enthalten, die denen aus Teil III dieser Richtlinien (insbesondere Regel 5A und 5B, s. o.) und den Bedingungen des Vertrages zwischen BMC und dem Kunden zu der jeweiligen Verarbeitung entsprechen;
- sicherstellen, dass der Unter-Auftragsverarbeiter bei der Nutzung dieser Informationen, einschließlich im Hinblick auf Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine Organisation außerhalb Europas, nur nach den Anweisungen von BMC handeln wird;
- die notwendigen Verpflichtungen enthalten, damit die Zusagen von Seiten des Unter-Auftragsverarbeiters den Zusagen von BMC in Teil III dieser Richtlinien entsprechen und insbesondere die Vertraulichkeit und die grundlegenden Individualrechte und Freiheiten im

Hinblick auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten von einem Gruppenmitglied in Europa an einen Unter-Auftragsverarbeiter außerhalb von Europa sicherstellen.

Verträge mit Unter-Auftragsverarbeitern beinhalten insbesondere:

- die Pflicht, personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden zu bearbeiten;
- die Rechte und Pflichten des Kunden;
- den Umfang der Verarbeitung (Dauer, Art, Zweck, und die Kategorien der personenbezogenen Daten);
- eine Pflicht für den Unter-Auftragsverarbeiter:
 - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte(n) oder unrechtmäßige(n) Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen;
 - mit dem Kunden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihn uneingeschränkt zu unterstützen, damit Betroffene ihre Rechte nach diesen Richtlinien ausüben können;
 - mit dem Kunden uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit dieser die Einhaltung seiner Pflichten nachweisen kann – dies schließt das Recht auf Audits und Überprüfung ein;
 - alle angemessenen Bemühungen zu unternehmen, die personenbezogenen Daten so zu führen, dass sie zu jeder Zeit sachlich richtig und auf dem aktuellsten Stand sind;
 - die Daten auf Anfrage des Kunden zurückzugeben oder zu löschen, es sei denn, er muss die Daten oder einen Teil davon zur Erfüllung einer anderen rechtlichen Pflicht behalten; und
 - geeignete Vertraulichkeitsvereinbarungen zu treffen und personenbezogenen Daten keinem weiterzugeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder zulässig oder nach einer Vereinbarung mit dem Kunden und BMC zulässig oder erfolgt mit der Einwilligung des Kunden.

ABSCHNITT B: PRAKTISCHE VERPFLICHTUNGEN

REGEL 6 – COMPLIANCE

Regel 6 – BMC sieht angemessene personelle Mittel und Unterstützung vor, um den Datenschutz unternehmensweit sicherzustellen und zu überwachen.

BMC hat einen Gruppendatenschutzbeauftragten bestimmt, der dem Zentralen Datenschutzteam („Core Privacy Team“) angehört, das die Befolgung dieser Richtlinien überprüft und sicherstellt. Das Zentrale Datenschutzteam wird von Rechts- und Compliance-Beauftragten auf regionaler und Landesebene unterstützt, die für die Überwachung und Durchsetzung der tagtäglichen Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich sind. In Anhang 2 ist eine Aufstellung der Aufgaben und Zuständigkeiten des BMC-Datenschutzteams dargestellt.

REGEL 7 – SCHULUNG

Regel 7 – BMC bietet angemessene Schulungen für die Mitarbeiter an, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Tools, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, beteiligt sind, in Übereinstimmung mit den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz, die in Anhang 3 aufgeführt sind.

REGEL 8 – PRÜFUNG

Regel 8 – BMC befolgt das Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 4 dargestellt ist.

REGEL 9 – BESCHWERDEN

Regel 9 – BMC befolgt das Beschwerdemanagementverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 5 dargestellt ist.

REGEL 10 – ZUSAMMENARBEIT MIT AUFSICHTSBEHÖRDEN

Regel 10 – BMC befolgt das Zusammenarbeitsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 6 dargestellt ist.

REGEL 11 – AKTUALISIERUNGEN VON TEIL III DIESER RICHTLINIEN

Regel 11 – BMC befolgt das Aktualisierungsverfahren der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, das in Anhang 7 dargestellt ist.

REGEL 12 – VERHALTEN, WENN NATIONALES RECHT DIE EINHALTUNG DIESER RICHTLINIEN VERHINDERT

Regel 12A – Wenn BMC glaubt, dass das anwendbare Recht BMC an der Erfüllung seiner Pflichten nach Teil III dieser Richtlinien hindert oder solches Recht wesentliche Auswirkungen auf seine Fähigkeit hat, diese Richtlinien einzuhalten, ergreift BMC angemessene Maßnahmen.

1. Einschätzung

BMC muss unter Berücksichtigung aller Umstände einer Übermittlung abschätzen, ob die Gesetze und Praktiken in einem Drittland außerhalb Europas, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, und die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter diesen Richtlinien gelten, die Wirksamkeit dieser Richtlinien beeinträchtigen können und BMC so daran hindern können, seinen Verpflichtungen unter diesen Richtlinien nachzukommen, oder ob solche Gesetze und Praktiken wesentliche Auswirkungen auf die durch diese Richtlinien bereitgestellten Garantien haben.

Bei dieser Einschätzung wird Folgendes gebührend berücksichtigt:

- (a) die besonderen Umstände der Übermittlung, einschließlich des Ortes der Verarbeitung, der Länge der Verarbeitungskette, der Anzahl der beteiligten Akteure und der verwendeten Übermittlungskanäle, der beabsichtigten Weiterübermittlung, der Art des Empfängers, des Zwecks der Verarbeitung, der Kategorien und des Formats der übermittelten personenbezogenen Daten, des Wirtschaftssektors, in dem die Übermittlung erfolgt, des Speicherorts der übermittelten Daten;
- (b) die Gesetze und Gepflogenheiten des Drittlandes, die angesichts der besonderen Umstände der Übermittlung von Bedeutung sind, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung von Informationen gegenüber Behörden vorschreiben oder den Zugang solcher Behörden gestatten, und derjenigen, die den Zugang zu diesen Daten während des Transits zwischen dem Land des Datenexporteurs und dem Land des Datenimporteurs vorsehen, sowie die geltenden Beschränkungen und Garantien;

- (c) alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen, die zur Ergänzung der Schutzmaßnahmen gemäß diesen Richtlinien eingeführt wurden, einschließlich der Maßnahmen, die während der Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Drittland angewendet werden. Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC wird informiert und an der Festlegung solcher vertraglichen, technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen beteiligt.

BMC wird die Entwicklungen der Gesetze und Praktiken des Drittlandes, die sich auf die ursprüngliche Bewertung und die entsprechend getroffenen Entscheidungen auswirken könnten, laufend überwachen.

BMC wird die Bewertung dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Um Zweifel auszuschließen, bezieht sich dieser Abschnitt auch auf die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die keine Gruppenmitglieder sind.

2. Benachrichtigung

Wenn das Gruppenmitglied, das als Datenimporteur handelt, Grund zu der Annahme hat, dass es Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterworfen wurde, die nicht mit den Anforderungen in Teil III dieser Richtlinie übereinstimmen, einschließlich einer Änderung der Gesetze von Drittländern oder einer Maßnahme, die auf eine Anwendung solcher Gesetze in der Praxis hinweist, die nicht mit den Anforderungen in Teil III dieser Richtlinien übereinstimmt, wird BMC folgende Personen unverzüglich informieren:

- (a) den Kunden gemäß Regel 2B (sofern nicht durch eine Strafverfolgungsbehörde untersagt) und das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied; und
- (b) den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC;

es sei denn, dies ist von einer Strafverfolgungsbehörde untersagt, z.B. im Rahmen eines strafrechtlichen Verbots zur Wahrung der Vertraulichkeit einer strafrechtlichen Untersuchung.

3. Ergänzende Maßnahmen

Im Anschluss an eine Meldung gemäß Abschnitt 2 oder wenn der Kunde und/oder das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied anderweitig Grund zu der Annahme haben, dass das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied seinen Verpflichtungen gemäß Teil III dieser

Richtlinie nicht mehr nachkommen kann, legen der Kunde, das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied und das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied unverzüglich zusätzliche Maßnahmen fest (z. B. technische oder organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung von Sicherheit und Vertraulichkeit), die zur Bewältigung der Situation ergriffen werden.

Der Konzerndatenschutzbeauftragte von BMC wird informiert und in die Festlegung solcher zusätzlichen Maßnahmen einbezogen.

BMC wird die Identifizierung zusätzlicher Maßnahmen dokumentieren und sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

4. Einstellung, Rückgabe und Löschung

Wenn der Kunde oder das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied der Ansicht ist, dass keine angemessenen zusätzlichen Maßnahmen gewährleistet werden können, oder wenn es von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewiesen wird, dies zu tun, oder wenn das als Exporteur handelnde Gruppenmitglied nicht in der Lage ist, diese Richtlinie einzuhalten, aus welchem Grund auch immer, stellt der Kunde oder das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied die Übermittlung von personenbezogenen Daten ein. Diese Einstellung gilt auch für alle Übermittlungen, bei denen die gleiche Bewertung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, bis die Einhaltung der Richtlinien wieder gewährleistet ist oder die Übermittlung beendet wird. Sofern die Einhaltung der Richtlinien nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wird, werden personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung übertragen wurden, nach Wahl des Kunden unverzüglich an diesen zurückgegeben oder vollständig gelöscht. Das Gleiche gilt für alle Kopien der Informationen. Das Gruppenmitglied, das als Datenimporteur handelt, muss dem Kunden die Löschung der Informationen bescheinigen. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Informationen muss das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied weiterhin die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinie sicherstellen. Im Falle lokaler Gesetze, die auf das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied anwendbar sind und die die Rückgabe oder Löschung der übermittelten personenbezogenen Daten verbieten, garantiert das als Datenimporteur handelnde Gruppenmitglied, dass es weiterhin die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinie sicherstellen und die Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeitet wird, wie es das lokale Gesetz verlangt.

Regel 12B – BMC ergreift angemessene Maßnahmen, wenn (i) BMC von einer Behörde (z. B. von einer Strafverfolgungsbehörde oder einer staatlichen Sicherheitsbehörde), einschließlich gerichtlicher Behörden gemäß den Gesetzen eines Drittlandes, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, eine rechtlich bindende Anfrage hinsichtlich der Offenlegung

personenbezogener Daten erhält, die gemäß Teil III dieser Richtlinien übermittelt wurden („Offenlegungsanfrage“), oder wenn (ii) BMC Kenntnis von einem direkten Zugriff auf personenbezogene Daten, die gemäß Teil III dieser Richtlinien übermittelt wurden, durch Behörden in Übereinstimmung mit den Gesetzen eines Drittlandes erlangt.

1. Benachrichtigung

Wenn BMC eine Offenlegungsanfrage erhält oder Kenntnis von einem direkten Zugriff auf personenbezogene Daten durch eine Behörde in einem Drittland erlangt, benachrichtigt BMC unverzüglich:

- (a) den Kunden gemäß den Bestimmungen von Regel 2B (sofern laut Strafverfolgungsbehörden nicht anderweitig untersagt) und das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied;
- (b) den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC und
- (c) wenn möglich, die betroffenen Personen (wenn notwendig mit Unterstützung des Kunden).

Eine solche Benachrichtigung hat Informationen zu den angeforderten personenbezogenen Daten, die anfragende Behörde, die Rechtsgrundlage für die Anfrage und die erteilte Antwort zu umfassen, es sei denn, die Bereitstellung dieser Informationen ist anderweitig untersagt, zum Beispiel gemäß einem strafrechtlichen Verbot, um die Vertraulichkeit strafrechtlicher Ermittlungen zu gewährleisten.

BMC schiebt die Beantwortung dieser Anfrage auf und informiert die leitende Aufsichtsbehörde, die diese Richtlinien genehmigt hat (d. h. die CNIL), sowie die für den Kunden jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, es sei denn, dies ist BMC laut einer Strafverfolgungsbehörde oder -agentur untersagt.

Wenn es BMC gemäß den Gesetzen des Drittlandes, das von der Europäischen Kommission nicht als Land anerkannt wurde, das über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügt, untersagt ist, den Kunden und/oder die betroffenen Personen zu benachrichtigen, oder es BMC untersagt ist, die zuständigen Aufsichtsbehörden zu informieren, bemüht sich BMC nach besten Kräften, eine Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, um möglichst schnell möglichst viele Informationen zu kommunizieren. BMC dokumentiert solche Anstrengungen, um sie auf Aufforderung des Kunden oder des als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglieds entsprechend nachweisen zu können.

Sofern BMC trotz bester Bemühungen nicht in der Lage ist, eine solche Freistellung von diesem Verbot zu erwirken, stellt BMC dem Kunden sowie den zuständigen Aufsichtsbehörden jährlich allgemeine Informationen über die erhaltenen Anfragen zur Verfügung (z. B. Anzahl der

Anfragen, Art der angefragten Daten, anfragende Behörden, ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Anfechtungen, soweit möglich usw.), sofern BMC von der anfragende Behörde die Genehmigung erhalten hat, solche Informationen offenzulegen. Sollte es BMC ganz oder teilweise untersagt sein oder werden, dem Kunden oder dem als Datenexporteur handelnden Gruppenmitglied in Europa die oben genannten Informationen zur Verfügung zu stellen, wird BMC den Kunden und das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied in Europa unverzüglich darüber informieren.

BMC schützt die Informationen gemäß diesem Abschnitt 1 für die Dauer der Dienstleistungsvereinbarung mit dem Verantwortlichen und stellt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Aufforderung zur Verfügung.

BMC darf in keinem Fall personenbezogene Daten an eine Behörde in einem Drittland übermitteln, wenn sie massenhaft, unverhältnismäßig, oder undifferenziert sind und in diesem Zusammenhang die Grenzen dessen, was in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich gilt, übersteigen.

2. Prüfung der Rechtmäßigkeit und Minimierung

BMC prüft die Rechtmäßigkeit der Offenlegungsanfrage und fechtet sie an, wenn BMC nach sorgfältiger Einschätzung zu dem Schluss kommt, dass es angemessene Gründe zur Annahme gibt, dass die Offenlegungsanfrage gemäß den Gesetzen von Drittländern, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder anerkannt wurden, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, gemäß geltenden Verpflichtungen unter internationalem Recht und gemäß den internationalen Einvernehmlichkeitsgrundsätzen rechtswidrig sein könnte.

BMC verfolgt unter den gleichen Bedingungen mögliche Rechtsbehelfe. Bei der Anfechtung einer Offenlegungsanfrage beantragt BMC vorübergehende Maßnahmen, um die Auswirkungen der Anfrage aufzuheben, bis die zuständige gerichtliche Behörde ein Urteil über ihre Gültigkeit getroffen hat. BMC darf die angeforderten personenbezogenen Daten erst offenlegen, wenn BMC gemäß den geltenden Verfahrensvorschriften entsprechend verpflichtet ist.

BMC dokumentiert seine rechtliche Einschätzung sowie Anfechtungen der Offenlegungsanfrage und stellt solche Dokumentation dem Kunden zur Verfügung, sofern dies gemäß den Gesetzen der Drittländer, die von der Europäischen Kommission nicht als Länder anerkannt wurden, die über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen, zulässig ist. Außerdem stellt BMC diese Dokumentation auf Aufforderung der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

BMC stellt bei der Beantwortung einer Offenlegungsanfrage das zulässige Mindestmaß an Informationen zur Verfügung (auf Grundlage einer angemessenen Auslegung der Anfrage).

ABSCHNITT C: RECHTE DRITTER

Das europäische Datenschutzrecht gibt vor, dass Betroffenen in der Europäischen Union das Recht eingeräumt werden muss, Teil III dieser Richtlinien als begünstigte Dritte (ggf.) geltend machen zu können.

Es wird vereinbart, dass diese Rechte Dritter nicht für Personen offen stehen, deren personenbezogene Daten nicht von BMC als Auftragsverarbeiter verarbeitet werden.

Diese Rechte Dritter ermöglichen es einem Betroffenen, die folgenden ausdrücklich aufgelisteten Bestandteile direkt gegen BMC als Auftragsverarbeiter durchzusetzen:

- die Pflicht, die Weisungen des Verantwortlichen zu befolgen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich in Bezug auf die Übermittlung von Daten an Dritte (Regel 2B Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen und jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dem Verantwortlichen mitzuteilen (Regeln 5A und 5B Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, bei der Beauftragung eines Unter-Auftragsverarbeiters, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gruppenmitglieder, Bedingungen einzuhalten (Regeln 5C und 5D Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht, mit dem Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und ihn zu unterstützen bei der Einhaltung und dem Nachweis der Einhaltung des anwendbaren Rechts (Regeln 1B und 4 Teil III dieser Richtlinien);
- leichter Zugang zu diesen Richtlinien (Abschnitt C Teil II dieser Richtlinien);
- Recht auf Beschwerde durch interne Beschwerdeverfahren (Regel 9 Teil III dieser Richtlinien);
- die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (Regel 10 Teil III dieser Richtlinien);
- Bestimmungen hinsichtlich Haftung, Schadensersatz und Gerichtsbarkeit (Abschnitt C Teil II dieser Richtlinien); und
- einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die die Einhaltung dieser Richtlinien verhindern (Regel 12 Teil III dieser Richtlinien).

Ein Betroffener kann die oben genannten Rechte auch gegen BMC durchsetzen, wenn er/sie keinen Anspruch gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann, weil der Verantwortliche tatsächlich oder rechtlich nicht mehr besteht oder insolvent geworden ist, sofern kein Rechtsnachfolger die rechtlichen vertraglichen oder gesetzlichen Verbindlichkeiten des Verantwortlichen vertraglich oder kraft Gesetzes voll übernommen hat; in diesem Fall kann der Betroffene seine/ihre Rechte gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

Sollte einer der durchsetzbaren oben aufgeführten Bestandteile verletzt werden, haben Betroffene, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, das Recht, die folgenden Maßnahmen durchzusetzen:

- a) *Beschwerden an BMC:* Betroffene können eine Beschwerde bei BMC einlegen im Sinne des Beschwerdemanagementverfahrens gemäß Anhang 5.
- b) *Beschwerden an Aufsichtsbehörden:* Betroffene können Beschwerde einlegen bei der Aufsichtsbehörde in dem Zuständigkeitsbereich, wo der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Arbeitsplatz hat, oder an dem Ort des mutmaßlichen Verstoßes.
- c) *Gerichtbarkeit:* Betroffene können Verfahren anstrengen gegen BMC bei dem zuständigen Gericht des Europäischen Mitgliedsstaats, wo:
 - das Gruppenmitglied eine Niederlassung hat;
 - BMC, als Auftragsverarbeiter handelnd, eine Niederlassung hat, oder alternativ
 - der Betroffene seinen Aufenthaltsort hat.
- d) *Haftung:* Es wird vereinbart, dass falls das Gruppenmitglied, das als Auftragsverarbeiter handelt, außerhalb der Europäischen Union ansässig sein sollte, das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied die Verantwortung übernimmt und sich einverstanden erklärt, die notwendigen Maßnahmen zur Wiedergutmachung der Handlungen des Auftragsverarbeiters, des Unter-Auftragsverarbeiters und/oder des Verantwortlichen in den oben genannten begrenzten Fällen zu ergreifen, sowie Schadensersatz zu leisten für jeden Schaden, der durch eine Verletzung der oben genannten Bestandteile dieser Richtlinien verursacht wurde. Das europäische Gruppenmitglied haftet so, als ob die Verletzung von ihm in dem Europäischen Mitgliedsstaat, in dem es seinen Sitz hat, anstelle des außerhalb der Europäischen Union niedergelassenen Auftragsverarbeiters oder Unter-Auftragsverarbeiters und/oder des Verantwortlichen, begangen worden wäre.

Soweit der Betroffene ein Verfahren gegen den Auftragsverarbeiter anstelle des Verantwortlichen angestrengt hat, ist der Betroffene berechtigt, Entschädigung für den gesamten Schaden direkt vom Auftragsverarbeiter zu erhalten, auch wenn der Auftragsverarbeiter möglicherweise nicht verantwortlich ist für den verursachten Schaden.

Soweit der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche, die im selben Verfahren beteiligt sind, beide schadensersatzpflichtig sind, ist der Betroffene berechtigt, Entschädigung für den gesamten Schaden direkt vom Auftragsverarbeiter zu erhalten.

Der Auftragsverarbeiter und der Unter-Auftragsverarbeiter können sich nicht auf eine Verletzung der Verpflichtungen durch den Verantwortlichen oder einen nachfolgenden Unter-Auftragsverarbeiter (intern oder außerhalb der Gruppe) berufen, um eine eigene Haftung zu vermeiden.

- e) *Transparenz und leichter Zugang zu den Richtlinien:* Allen Betroffenen, denen die Rechte Dritter zu Gute kommen, werden Informationen über die Rechte Dritter in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und über die Mittel zur Ausübung ihrer Rechte durch die Veröffentlichung dieser Richtlinien auf www.bmc.com zur Verfügung gestellt.
- f) *Beweislast:* Wenn ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa als Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Dritten handelt, der Verantwortliche ist, oder wenn ein externer Unter-Auftragsverarbeiter eingesetzt wird, liegt, wenn ein Betroffener einen Schaden erleidet und der Betroffene oder der Verantwortliche belegen kann, dass dieser Schaden wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die oben aufgeführten Rechte entstanden ist, die Beweislast dafür zu zeigen, dass dieses Gruppenmitglied, das als Unter-Auftragsverarbeiter handelt, oder ein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa, der im Namen eines Gruppenmitglieds handelt, nicht für diesen Verstoß verantwortlich ist oder der Verstoß nicht vorliegt, bei einem europäischen Gruppenmitglied. Wenn das europäische Gruppenmitglied beweisen kann, dass das Gruppenmitglied, das als Unter-Auftragsverarbeiter handelt oder ein dritter Unter-Auftragsverarbeiter mit Sitz außerhalb von Europa nicht verantwortlich ist für die Handlung, kann es sich selbst von jeglicher Verantwortung befreien.

TEIL IV: ANHÄNGE

ANHANG 1 – VERFAHREN FÜR ANFRAGEN VON BETROFFENEN AUFGRUND IHRER RECHTE

- 1.1 Wenn BMC personenbezogene Daten für die eigenen Zwecke von BMC erhebt, nutzt oder übermittelt, gilt BMC als für die Verarbeitung dieser Informationen *Verantwortlicher* und damit auch als Hauptverantwortlicher für den Nachweis der Einhaltung der Vorgaben für die Verarbeitung gemäß dem geltenden Datenschutzrecht.
- 1.2 Wenn BMC als für die Verarbeitung Verantwortlicher auftritt, haben Betroffene in Europa³ die folgenden Rechte, die gemäß diesem Verfahren für Anfragen von Betroffenen aufgrund ihrer Rechte („**Verfahren**“) behandelt werden:
- Recht auf Auskunft;
 - Recht auf Berichtigung;
 - Recht auf Löschung;
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
 - Recht auf Datenübertragbarkeit;
 - Recht auf Widerspruch;
 - Rechte in Bezug auf automatisierte Entscheidungen im Einzelfall und Profiling.
- 1.3 Dieses Verfahren erklärt, wie BMC Anfragen in Bezug auf das Recht eines Betroffenen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten („**Anfrage**“) behandelt, sofern die Anfrage in die Kategorien des obigen Abschnitts 1.2 fällt.
- 1.4 Wenn eine Anfrage unter das europäische Datenschutzrecht fällt, weil sie in Bezug auf Betroffene in Europa gestellt wird, wird diese Anfrage von BMC nach

³ In diesem Verfahren steht Europa für den EWR plus der Schweiz

diesem Verfahren bearbeitet. Soweit das anwendbare Datenschutzrecht jedoch von diesem Verfahren abweicht, geht das nationale Datenschutzrecht vor.

- 1.5 Bestimmte Datenschutzpflichten werden aufgrund von Verträgen, die zwischen BMC und ihren Kunden bestehen, auf BMC übertragen, und BMC ist in diesem Fall verpflichtet, gemäß den Weisungen seiner Kunden zu handeln und alle vernünftigerweise erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um es dem Kunden zu ermöglichen, seine Pflichten in Bezug auf die Rechte Betroffener einzuhalten. Das heißt, dass wenn BMC, in seiner Eigenschaft als Auftragsverarbeiter für den Kunden, eine Anfrage eines Betroffenen in Bezug auf sein Recht erhält, BMC die Anfrage unverzüglich an den jeweiligen Kunden weitergibt und auf eine solche Anfrage nur mit Genehmigung des betreffenden Kunden eingeht.
- 1.6 BMC informiert jeden Empfänger, dem gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, über die Berichtigung oder die Löschung der personenbezogenen Daten, oder der Einschränkung der Verarbeitung, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. BMC informiert die betroffene Person über eine solche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und teilt ihr auf Anfrage diese Empfänger mit.

2. Verfahren

- 2.1 Die Anfragen müssen (bei Bedarf) schriftlich gestellt werden. Dies kann auch per E-Mail geschehen.⁴ Anfragen können formlos sein und müssen das Datenschutzgesetz nicht erwähnen.
- 2.2 Anfragen werden unverzüglich nach Eingang unter privacy@bmc.com an den Gruppenschutzbeauftragten weitergeleitet, unter Angabe des Eingangsdatums sowie ggf. zusammen mit weiteren Informationen, die dem Gruppenschutzbeauftragten bei der Behandlung der Anfrage helfen.
- 2.3 Der Gruppenschutzbeauftragte wird eine anfängliche Überprüfung der Anfrage durchführen, um zu entscheiden, ob diese gültig ist und ob eine Bestätigung der Identität oder eine weitere Information notwendig ist.

⁴ Dies gilt außer, wenn das örtliche Datenschutzrecht eine mündliche Anfrage einräumt. In diesem Fall muss BMC die Anfrage dokumentieren und dem Antragsteller vor der Bearbeitung eine Kopie aushändigen.

- 2.4 Wenn BMC vernünftige Zweifel an der Identität des Betroffenen hat, der die Anfrage stellt, kann BMC fordern, dass zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität dieses Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.
- 2.5 BMC beantwortet Anfragen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats (oder innerhalb einer kürzeren Frist, die nach lokalem Recht festgelegt ist) nach Eingang der Anfrage. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl der Anfragen erforderlich ist; in diesem Fall wird der Betroffene entsprechend benachrichtigt.
- 2.6 Der Gruppendatenschutzbeauftragte kontaktiert den Betroffenen schriftlich, um den Eingang der Anfrage zu bestätigen und, soweit erforderlich, eine Identitätsbestätigung einzuholen oder weitere Informationen anzufordern.
- 2.7 Der Gruppendatenschutzbeauftragte kann die Anfrage ablehnen, wenn eine der folgenden Ausnahmen zutrifft:
- i. Wenn die Anfrage an ein europäisches Gruppenmitglied gestellt wurde und mit personenbezogenen Daten, die durch dieses Gruppenmitglied gespeichert werden, zusammenhängt, und
 - wenn die Anfrage offenkundig unbegründet oder exzessiv ist; oder
 - die Erledigung der Anfrage sich nachteilig auf die Rechte und Freiheiten Anderer auswirken würde.
 - ii. Wenn die Anfrage an ein außereuropäisches Gruppenmitglied gestellt wurde und sich auf personenbezogene Daten bezieht, die von diesem Gruppenmitglied gespeichert werden, und:
 - wenn die Anfrage offenkundig unbegründet oder exzessiv ist; oder
 - die Erledigung der Anfrage sich nachteilig auf die Rechte und Freiheiten Anderer auswirken würde; oder

- die personenbezogenen Daten nicht aus Europa stammen und die Erledigung der Anfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.
- 2.8 Der Gruppendatenschutzbeauftragte wird jede Anfrage einzeln prüfen, um zu bestimmen, ob eine der o. g. Ausnahmen zum Tragen kommt.
- 2.9 Die Erledigung von Anfragen erfolgt unentgeltlich. Im Falle von offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anfragen kann BMC jedoch entweder angemessenes Entgelt verlangen oder sich weigern, aufgrund der Anfrage tätig zu werden.
- 2.10 Alle Anfragen, die sich auf dieses Verfahren beziehen, sind über privacy@bmc.com oder per Post an: BMC Software, Group Data Protection Officer, Cœur Défense - Tour A, 100 Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex, Frankreich an den Gruppendatenschutzbeauftragten zu richten.

3. Auskunftsrecht

- 3.1 Betroffene sind berechtigt, Folgendes zu erhalten:
- (i). Bestätigung, ob und ggf. in welchem Fall personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, oder ob dies nicht der Fall ist;
 - (ii). Auskunft über die von BMC verarbeiteten personenbezogenen Daten und die folgende Information:
 - Zwecke der Verarbeitung;
 - Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden;
 - Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern. Wenn das Drittland von der Europäischen Kommission nicht anerkannt ist als Land, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, haben Betroffene das Recht, über die geeigneten Garantien informiert zu werden, die diese Übermittlungen zulassen;

- die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder falls das nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei der Aufsichtsbehörde;
- alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der personenbezogenen Daten, die nicht bei dem Betroffenen erhoben worden waren;
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik bei einer automatisierten Entscheidungsfindung sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für den Betroffenen.

4. Recht auf Berichtigung

- 4.1 Betroffene sind berechtigt, unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Betroffene das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

5. Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)

- 5.1 Betroffene sind berechtigt, unverzüglich die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, wenn:
- (i). personenbezogene Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder
 - (ii). der Betroffene seine Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung stützte, widerrufen hat, und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder

- (iii). der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen; oder der Betroffene der Verarbeitung für Direktwerbungszwecke widersprochen hat; oder
- (iv). die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder
- (v). personenbezogene Daten gelöscht werden mussten zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, dem BMC unterliegt;
- (vi). die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft für Kinder erhoben wurden:

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

6.1 Betroffene sind berechtigt, eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn:

- (i). die Richtigkeit der personenbezogenen Daten vom Betroffenen bestritten wird, und zwar für die Dauer, die es BMC ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen;
- (ii). die Verarbeitung unrechtmäßig ist und der Betroffene die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt;
- (iii). BMC die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, der Betroffene sie aber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt; oder
- (iv). der Betroffene Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe von BMC gegenüber denen des Betroffenen überwiegen.

7. Recht auf Datenübertragbarkeit

7.1 Die Betroffenen sind berechtigt, ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung zu übermitteln, wenn:

(i). die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag mit dem Betroffenen beruht; und

(ii). die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

8. Widerspruchsrecht

8.1 Der Betroffene ist berechtigt, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten:

(i). gestützt auf öffentliches Interesse oder auf öffentliche Gewalt erfolgt, die BMC übertragen wurde, es sei denn, BMC hat zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;

(ii). zum Betreiben von Direktwerbung erfolgt, einschließlich Profiling im Zusammenhang mit Direktwerbung.

9. Recht im Zusammenhang mit automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

9.1 Betroffene sind berechtigt, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, es sei denn die Entscheidung:

(i). ist für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrages zwischen BMC und dem Betroffenen erforderlich;

(ii). ist aufgrund anwendbaren Unionrechts zulässig; oder

erfolgt mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen.

ANHANG 2 - COMPLIANCE-STRUKTUR

BMC hat eine Compliance-Struktur eingerichtet, die auf die Gewährleistung und Überwachung der Einhaltung des Datenschutzrechts ausgerichtet ist. In diesem Rahmen sorgen vier Teams für die effektive Umsetzung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) und anderer Richtlinien, Ziele und Standards in Bezug auf Datenschutz bei BMC.

1. Der Exekutiv-Lenkungsausschuss

Dieser Ausschuss setzt sich aus Mitgliedern der BMC-Führungsriege mit internationaler Verantwortung für die Bereiche Recht, Compliance und Ethik, Personalwesen, Informationstechnologie, Sicherheit, Betriebsführung, Datenschutz und Beschaffungswesen zusammen. Die Aufgabe des Exekutiv-Lenkungsausschusses ist es, diese Richtlinien auf Geschäftsführungsebene umzusetzen und zu überwachen. Dazu gehören u. a.:

- (i). Sicherstellung, dass diese Richtlinien und andere Grundsätze im Zusammenhang mit dem Datenschutz sowie Ziele und Standards definiert und kommuniziert werden.
- (ii). Bereitstellung klarer und sichtbarer Unterstützung durch die oberste Führungsriege sowie von Mitteln für diese Richtlinien und für Datenschutzziele und –Initiativen im Allgemeinen.
- (iii). Bewertung, Genehmigung und Schwerpunktsetzung in Bezug auf Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien, Strategiepläne, Geschäftsziele und regulatorische Anforderungen.
- (iv). Regelmäßige Überprüfung von Datenschutzinitiativen, Leistungen und Mitteln, um die anhaltende Wirksamkeit und kontinuierlichen Verbesserung sicherzustellen.
- (v). Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Informationsschutzstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen.
- (vi). Ausgabe von Mitteilungen über diese Richtlinien und zu Datenschutzthemen zusammen mit dem Führungsteam und dem Vorstand.

- (vii). Veranlassung bzw. Unterstützung bei der Festlegung der Reichweite von Compliance-Audits zur Befolgung dieser Richtlinien, wie sie im Prüfprotokoll der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software („**Prüfprotokoll**“) beschrieben werden.

2. Die Vertreter der Geschäftseinheiten

BMC hat ein Netzwerk von Vertretern der Geschäftseinheiten eingerichtet, das sich aus Mitarbeitern des Mittleren Managements (Vizepräsidenten und Direktoren) aus allen Schlüsselbereichen zusammensetzt, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, wie Personalwesen, Rechtsabteilung, Compliance und Ethik, interne Kontrollen und Absicherung, Kundendienst, Informationstechnologie, Datenschutz, Vertrieb, Marketing, Finanzen, Beratungsdienste, Schulungsdienste, Auftragswesen, Forschung und Entwicklung, internationale Sicherheit und internationaler Datenschutz zusammen.

Die Vertreter der Geschäftsbereiche sind zuständig für:

- (i). die Förderung dieser Richtlinien auf allen Ebenen ihrer Organisationen;
- (ii). das Ermöglichen von gründlichen Überprüfungen der Geschäftsabläufe für etwaig notwendige Bewertungen der Einhaltung dieser Richtlinien;
- (iii). die Gewährleistung, dass BMCs Geschäftsziele im Einklang mit diesen Richtlinien und den entsprechenden Datenschutz- und Geheimhaltungsstrategien, -Grundsätzen und -Praktiken stehen;
- (iv). die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Identifizierung, Bewertung, Schwerpunktsetzung und Einleitung von Maßnahmen im Sinne der BMC-Grundsätze und der regulatorischen Anforderungen;
- (v). die Umsetzung der Entscheidungen des Exekutiv-Lenkungsausschusses innerhalb BMC auf internationaler Ebene.

3. Das Zentrale Datenschutzteam

Das Zentrale Datenschutzteam ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass BMC diese Richtlinien und die internationalen Datenschutzbestimmungen im Tagesgeschäft einhält. Das

Team setzt sich aus erfahrenen BMC-Mitarbeitern der folgenden Bereiche zusammen: Datenschutz, EMEA Rechtswesen und IT-Sicherheit

Zum Zentralen Datenschutzteam gehört der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC. Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC hat keine Aufgaben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, und informiert die höchste Managementebene der Gruppenmitglieder, wenn bei der Erfüllung seiner Aufgaben Fragen oder Probleme auftreten.

Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC ist für die Überwachung der Einhaltung der Richtlinien verantwortlich und genießt bei der Erfüllung dieser Aufgabe die Unterstützung des höchsten Managements. Insbesondere ist der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC verantwortlich für:

- (i) Information und Beratung der Gruppenmitglieder über ihre Verpflichtungen;
- (ii) Überwachung der Einhaltung durch die Mitglieder der Gruppe;
- (iii) Beratung von Gruppenmitgliedern in Bezug auf Datenschutz-Folgenabschätzungen;
- (iv) Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden; und
- (v) als Kontaktstelle für Aufsichtsbehörden zu fungieren.

Die Aufgabe des Zentralen Datenschutzteams ist es, die Einhaltung der Alltagsaspekte dieser Richtlinien und der BMC-Datenschutzinitiativen zu leiten. Dazu gehören u. a.:

- (i). Das Beantworten von Anfragen und Beschwerden zu diesen Richtlinien von Betroffenen, und die Bewertung der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder in Bezug auf mögliche sicherheitsrelevante Risiken und die Identifizierung und Einführung von Verfahren für den Umgang mit Fällen der Nichteinhaltung.
- (ii). Die enge Zusammenarbeit mit den bestellten örtlichen Datenschutz-Champions zur Umsetzung dieser Richtlinien und der damit verbundenen Grundsätze und Praktiken auf nationaler Landesebene sowie Bereitstellung von Orientierungshilfen und Beantwortung von Datenschutzfragen.

- (iii). Das Bereitstellen von Informationen für die Audits dieser Richtlinien und die Koordination der Reaktionen auf die Audit-Ergebnisse und die Beantwortung von Anfragen der Aufsichtsbehörden.
- (iv). Die Überwachung von Änderungen des internationalen Datenschutzrechts und die Sicherstellung entsprechender Änderungen an diesen Richtlinien und den damit zusammenhängenden Grundsätzen und Geschäftspraktiken von BMC.
- (v). Die Förderung dieser Richtlinien und des Datenschutzbewusstseins in den einzelnen Geschäftseinheiten und Funktionsbereichen durch Datenschutzmitteilungen und Schulungen.
- (vi). Die Bewertung von Datenschutzprozessen und -Verfahren darauf, ob diese nachhaltig und wirksam sind.
- (vii). Die regelmäßige Berichterstattung über den Status dieser Richtlinien an den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- (viii). Die Ausrichtung und Koordination von Treffen der Projektarbeitsgruppe wie erforderlich.
- (ix). Die Überwachung von Mitarbeiterschulungen zu diesen Richtlinien und zu gesetzlichen Datenschutzvorgaben nach den Schulungsvorgaben der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software.
- (x). Bei Bedarf die Weitergabe von Fragen zu diesen Richtlinien an den Exekutiv-Lenkungsausschuss.
- (xi). Die Sicherstellung, dass die von BMC eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung und Mitteilung von Aktualisierungen dieser Richtlinien im Sinne des Aktualisierungsverfahrens der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter der BMC Software erfüllt werden.

4. Das Netzwerk örtlicher Datenschutzsachwalter

BMC hat ein Netzwerk von örtlichen Datenschutzsachwaltern zur Unterstützung bei der landesweiten Umsetzung dieser Richtlinien bestimmt. Die Aufgabe der örtlichen Datenschutzsachwalter umfasst:

- (i). Die Unterstützung des Zentralen Datenschutzteams bei der Einführung und Umsetzung dieser Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (ii). Die Weitergabe von Fragen und Compliance-Themen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien an das Zentrale Datenschutzteam.

ANHANG 3 - VORGABEN FÜR SCHULUNGEN ZUM THEMA DATENSCHUTZ

- 1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) bieten einen Rahmen für die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen BMC-Gruppenmitgliedern („**Gruppenmitglieder**“). Das Dokument zu den Vorgaben für Schulungen zum Thema Datenschutz soll eine Übersicht darstellen, wie BMC diese Personen zu den Anforderungen dieser Richtlinien schult.
- 1.2 Der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik und der Gruppendatenschutzbeauftragte tragen die Gesamtverantwortung für die Compliance- und Ethikschulungen bei BMC, einschließlich der Vorlage der Online-Trainingsmodule von BMC. Die Schulungen zu diesen Richtlinien werden vom Zentralen BMC-Datenschutzteam als „Experten in der Materie“ überarbeitet, unterstützt von der Abteilung für Compliance und Ethik.
- 1.3 Mitarbeiter, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, erhalten zusätzliche, maßgeschneiderte Schulungen zu diesen Richtlinien und zu konkreten Datenschutzthemen, die auf ihre jeweilige Aufgabe zugeschnitten sind. Diese Schulungen werden unten näher beschrieben und werden regelmäßig wiederholt. Zudem erhalten die Mitarbeiter, die für die Einhaltung bestimmter Bereiche dieser Richtlinien wie die Beantwortung von Anfragen Betroffener aufgrund ihrer Rechte oder den Umgang mit Beschwerden zuständig sind, spezielle Schulungen zu diesen Themen.
- 1.4 Compliance- und Ethikschulungen werden bei BMC vierteljährlich abgehalten und decken ein breites Themenspektrum wie Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit ab. Jedes Jahr wird ein Quartalstraining dem BMC-Verhaltenskodex (der „**Kodex**“) gewidmet.
- 1.5 Zusätzlich zu den vierteljährlichen Schulungen aus Abschnitt 2.1 bietet BMC spezifisches Training zu diesen Richtlinien an, auf das in Abschnitt 4 näher eingegangen wird.
- 1.6 Die BMC Datenschutzeschulungen sollen sicherstellen, dass

- 1.6.1 die Mitarbeiter die Grundprinzipien der Konzepte Datenschutz, Vertraulichkeit und Informationssicherheit verstehen;
- 1.6.2 die Mitarbeiter den Kodex verstehen; und
- 1.6.3 Mitarbeiter in Positionen, die ständig oder regelmäßig Zugang zu personenbezogenen Daten haben, die an der Erhebung personenbezogener Daten oder der Entwicklung von Hilfsmitteln zur Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt sind, entsprechende Schulungen (vgl. Abschnitt 4) erhalten, damit sie in der Lage sind, personenbezogene Daten gemäß dieser Richtlinien zu verarbeiten.
- 1.7 Allgemeine Datenschutzzschulungen für neu eingestellte Mitarbeiter
 - 1.7.1 Neue Mitarbeiter müssen die Compliance- und Ethikschulung zu den Themen Kodex, Informationssicherheit und Datenschutz kurz nach ihrem Eintritt bei BMC absolvieren. Der Kodex verlangt von den Mitarbeitern die Befolgung der maßgeblichen Datenschutz- und Geheimhaltungsgrundsätze von BMC.
- 1.8 Allgemeine Datenschutzzschulungen für alle Mitarbeiter
 - 1.8.1 Alle Mitarbeiter weltweit erhalten regelmäßige Schulungen zum Thema Datenschutz im Rahmen des Compliance- und Ethiktrainingsprozesses. Diese Schulungen decken grundlegende Datenschutzprinzipien sowie Aspekte der Datensicherheit entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinien ab. Sie sind sowohl informativ als auch nutzerfreundlich ausgelegt, so dass Interesse am Thema geweckt wird. Die vollständige Absolvierung des Kurses wird von der BMC-Abteilung für Compliance und Ethik überwacht und durchgesetzt, und die Mitarbeiter müssen eine Reihe von Multiple-Choice-Fragen beantworten, damit der Kurs als abgeschlossen gilt.
 - 1.8.2 Allen Mitarbeiter werden außerdem zur Verfügung gestellt:
 - (a) alle Compliance- und Ethikschulungsmodule, einschließlich der Datenschutzmodule, die jederzeit online eingesehen werden können; und
 - (b) Ad-hoc-Mitteilungen bestehend aus E-Mails, aufklärende Botschaften auf den BMC-Intranetseiten sowie Datenschutzpostern, die in den Büros aufgehängt werden und auf die Wichtigkeit der Informationssicherheit und des Datenschutzes für BMC hinweisen. Dazu gehören z. B. soziale Netzwerke,

Telearbeit, das Engagieren von Auftragsverarbeitern und der Schutz vertraulicher Informationen.

4. Schulung zu den Richtlinien

4.1 Mitarbeiter werden entsprechend ihren Aufgaben und Zuständigkeiten bei BMC zu den Richtlinien geschult:

4.2 Neue Mitarbeiter werden im Rahmen ihrer Einarbeitung in die Richtlinien eingewiesen. Die derzeitigen Mitarbeiter werden regelmäßig geschult, alle zwei Jahre oder bei Bedarf auch häufiger.

4.3 Die BMC-Schulungen zu den Richtlinien werden auf dem neuesten Stand gehalten und decken die folgenden Hauptbereiche ab:

4.3.1 Hintergrundwissen und Grundprinzip:

- (a) Was ist Datenschutzrecht?
- (b) Inwieweit betrifft das Datenschutzrecht BMC auf internationaler Ebene, einschließlich der Verfahren zur Behandlung von Anfragen auf Zugriff auf die personenbezogenen Informationen durch öffentliche Stellen?
- (c) Die Reichweite dieser Richtlinien
- (d) Begriffe und Konzepte

4.3.2 Zu diesen Richtlinien:

- (a) Eine Erläuterung dieser Richtlinien
- (b) Praktische Beispiele
- (c) Die Rechte, die diese Richtlinien den Betroffenen einräumt
- (d) Welche datenschutzrechtlichen Folgen ergeben sich aus der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Kunden

4.3.3 Sofern dies für die Position eines Mitarbeiters relevant ist, behandeln die Schulungen auch die folgenden Verfahren gemäß dieser Richtlinien:

- (a) Verfahren für Anfragen Betroffener aufgrund ihrer Rechte
- (b) Prüfprotokoll
- (c) Aktualisierungsverfahren
- (d) Zusammenarbeitsverfahren
- (e) Beschwerdemanagementverfahren
- (f) Verfahren bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

5. Weitere Informationen

Alle Anfragen zu Schulungen zu diesen Richtlinien sind an die Abteilung für Compliance und Ethik unter folgender E-Mail-Adresse zu richten: compliance_ethicsoffice@bmc.com

ANHANG 4 - PRÜFPROTOKOLL

- 1.1 Ziel der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) ist es, personenbezogene Daten zu schützen, die zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“).
- 1.2 Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in den europäischen Mitgliedstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden. Eine der Auflagen der federführenden Aufsichtsbehörde, welche diese Richtlinien genehmigt hat (d. h. der CNIL) lautet, dass BMC die Einhaltung dieser Richtlinien prüft und dabei bestimmte Bedingungen erfüllt. In diesem Dokument wird beschrieben, wie BMC mit diesen Anforderungen umgeht.
- 1.3 Eine der Aufgaben des **Zentralen Datenschutzteams** von BMC besteht darin, Orientierungshilfe zur Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinien zu geben und die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch Gruppenmitglieder auf potentielle Datenschutzrisiken zu prüfen. Die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten mit potentiell erheblichem datenschutzrechtlichem Einfluss muss somit laufend überprüft und bewertet werden. So beschreibt dieses Prüfprotokoll zwar den formalen Prüfungsprozess, den BMC zugrunde legt, um die Einhaltung dieser Richtlinien nach Vorgabe der Aufsichtsbehörden sicherzustellen, dies ist jedoch nur eine Maßnahme, mit der BMC dafür sorgt, dass die Auflagen dieser Richtlinien eingehalten und bei Bedarf Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.
- 1.4 Übersicht über das Audit
 - 1.4.1 Die Einhaltung dieser Richtlinien wird täglich vom **Zentralen Datenschutzteam** überprüft, das sich aus dem **Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC; dem BMC Vizepräsidenten, dem EMEA Chefsyndikus; dem BMC Vizepräsidenten Sicherheit, Risiko und Ethik** und dem **Leiter Internationale Sicherheitsdienste von BMC** zusammensetzt.
 - 1.4.2 Die BMC **Sicherungsabteilung** (mit den Funktionen **Interne Prüfung, Interne Kontrollen** und **IT-Sicherung**) ist für die Ausführung und Überwachung unabhängiger Audits der Einhaltung dieser Richtlinien verantwortlich und sorgt dafür, dass diese Audits alle Aspekte dieser Richtlinien gemäß dem BMC-Prüfprogramm abdecken. Die BMC **Sicherungsabteilung** ist dafür verantwortlich, dass alle Probleme oder Fälle von Nicht-Einhaltung dem **Zentralen Datenschutzteam** von BMC und dem **Exekutiv-Lenkungsausschuss** vorgelegt werden und innerhalb eines angemessenen Zeitfensters

Korrekturmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinien ergriffen werden.

1.4.3 Soweit BMC als Verantwortlicher handelt, können Audits in Bezug auf die Einhaltung der Zusicherungen aus Teil II dieser Richtlinien sich auch auf jeden Auftragsverarbeiter, der im Auftrag von BMC bezüglich der betreffenden Verarbeitung handelt, beziehen.

1.5 Häufigkeit und Umfang des Audits

1.5.1 Diese Richtlinien werden überprüft:

- a) **jährlich** im Sinne des **Konzernprüfprogramms** von BMC; und/oder
- b) auf Anfrage des **Zentralen Datenschutzteams** oder des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** von BMC; und/oder
- c) nach Ermessen der **Sicherungsabteilung**.

1.5.2 Soweit ein Gruppenmitglied personenbezogene Daten für einen Dritten, der Verantwortlicher ist, verarbeitet, erfolgt das Audit der Einhaltung dieser Richtlinien gemäß den Auflagen des Vertrages, der zwischen diesem Gruppenmitglied und des jeweiligen Verantwortlichen Dritten besteht.

1.5.3 Der Umfang der durchzuführenden Prüfung wird von der **Sicherungsabteilung** unter Berücksichtigung der Hinweise des **Zentralen Datenschutzteams** und des **Exekutiv-Lenkungsausschusses** aufgrund einer Gefahrenanalyse unabhängig festgelegt, die maßgebliche Kriterien zugrunde legt wie: Bereiche aktueller Schwerpunkte aktueller regulatorischer Aktivitäten, besondere oder neue Risikobereiche für das Unternehmen, Bereiche mit Änderungen der Systeme oder Verfahren, die zum Schutz der Informationen genutzt werden, Bereiche, in denen frühere Prüfungen Ergebnisse oder Beschwerden nach sich gezogen haben, die Zeit seit der letzten Überprüfung sowie die Art und den Standort der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

1.5.4 Falls ein Dritter als Verantwortlicher, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss sich der Umfang des Audits auf die Datenverarbeitungsanlagen und – Tätigkeiten im Zusammenhang mit dieser verantwortlichen Stelle beschränken. BMC gewährt verantwortlichen Stellen keinen Zugriff auf Systeme, die personenbezogene Daten anderer verantwortlicher Stellen verarbeiten.

1.6 Prüfer

- 1.6.1 Die Überprüfung dieser Richtlinien wird von der BMC **Sicherungsabteilung** vorgenommen, BMC kann nach eigenem Ermessen andere anerkannte interne oder externe Prüfer einsetzen. Die Unabhängigkeit der Prüfer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit ihrem Prüfungsauftrag ist gewährleistet. Prüfer können nicht eingesetzt werden, wenn ihre Benennung zu einem Interessenkonflikt führen könnte.
- 1.6.2 Falls ein Dritter als Verantwortlicher, für den BMC personenbezogene Daten verarbeitet, sein Recht, BMC auf die Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zu überprüfen, wahrnimmt, muss dieses Audit von dieser verantwortlichen Stelle oder von unabhängigen, akkreditierten Prüfern, die gemäß dem Vertrag zwischen BMC und dieser verantwortlichen Stelle von dieser verantwortlichen Stelle ausgewählt wurden, durchgeführt werden.
- 1.6.3 Der BMC **Prüfungsausschuss**, bestehend aus Mitgliedern des Vorstands von BMC Software, Inc. (der „**Vorstand**“), wird vom Vorstand bestimmt, um ihn bei seinen Kontrollaufgaben zu Fragen wie der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien durch BMC und der Einschätzung der Leistung interner Auditpositionen und externer Prüfer zu unterstützen.
- 1.6.4 Der **Prüfungsausschuss** ist unabhängig und berichtet seine Ergebnisse und Empfehlungen auch im Zusammenhang mit der Leistung der externen Prüfer und der BMC-internen Auditpositionen regelmäßig dem Vorstand.
- 1.7 Berichterstattung
- 1.7.1 BMCs **Sicherungsabteilung** gibt die Ergebnisse aller Audits dieser Richtlinien an das **Zentrale Datenschutzteam** von BMC, einschließlich des Gruppenschutzbeauftragten, den **Exekutiv-Lenkungsausschuss** und an andere entsprechende Führungskräfte weiter. Die Sicherungsabteilung legt außerdem dem **Prüfungsausschuss** eine Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse vor, der diese wiederum direkt dem Vorstand berichtet.
- 1.7.2 BMC hat sich einverstanden erklärt:
- (a) auf Anfrage dieser Behörde eine Kopie der Ergebnisse von Audits dieser Richtlinien an eine zuständige europäische Aufsichtsbehörde herauszugeben; und
 - (b) soweit ein Audit sich auf personenbezogene Daten, die von BMC für einen Dritten als Verantwortlicher verarbeitet wurden, bezieht, dieser verantwortlichen Stelle die Ergebnisse aller Audits der Einhaltung von Teil III dieser Richtlinien zur Verfügung zu stellen.

ANHANG 5 - BESCHWERDEMANAGEMENTVERFAHREN

1. Einleitung

- 1.1 Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „**Richtlinien**“) schützen personenbezogene Daten, die verarbeitet oder zwischen BMC-Gruppenmitgliedern übermittelt werden („**Gruppenmitglieder**“). Der Inhalt dieser Richtlinien wird von den Aufsichtsbehörden in den europäischen Mitgliedsstaaten, von denen aus die personenbezogenen Daten übermittelt werden, vorgegeben, und eine der Auflagen lautet, dass BMC ein Beschwerdemanagementverfahren haben muss. Ziel dieses Beschwerdemanagementverfahrens ist es, darzulegen, wie im Sinne dieser Richtlinien mit Beschwerden, die von einer Person vorgebracht werden, deren personenbezogene Daten von BMC verarbeitet werden, umgegangen werden soll.

2. Wie natürliche Personen Beschwerden vorbringen können

- 2.1 Natürliche Personen können schriftlich Beschwerden vorbringen, indem sie sich an den Gruppendatenschutzbeauftragten von BMC wenden – per E-Mail an privacy@bmc.com oder per Post an BMC Software, Group Data Protection Officer, Cœur Défense - Tour A, 100 Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex, Frankreich. Diese Kontaktdaten gelten für alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, unabhängig davon, ob BMC die personenbezogenen Daten für sich selbst oder für einen Kunden erhebt oder nutzt.

3. Wer bearbeitet die Beschwerden?

- 3.1 Beschwerden, wenn BMC als Verantwortlicher auftritt:
- 3.1.1 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC bearbeitet alle Beschwerden im Rahmen dieser Richtlinien, wenn diese sich auf die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten beziehen, für deren Verarbeitung BMC verantwortlich ist. Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC stimmt sich mit seinen Kollegen der jeweiligen Geschäfts- und Unterstützungseinheiten ab, um die Beschwerde angemessen zu bearbeiten.
- 3.1.2 Wie lang ist die Reaktionszeit?

Außer in Ausnahmefällen bestätigt der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC der betroffenen Person den Eingang einer Beschwerde innerhalb von 5 Arbeitstagen und untersucht und beantwortet sie innerhalb von einem Monat. Diese Antwort wird Informationen zu den von BMC eingeleiteten Maßnahmen enthalten.

Kann angesichts der Komplexität der Beschwerde oder der Anzahl der erhaltenen Beschwerden keine stichhaltige Antwort innerhalb dieses Zeitraums gegeben werden, informiert der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC den Betroffenen entsprechend und gibt eine angemessene Schätzung ab, wann eine Antwort gegeben wird (die zwei zusätzliche Monate nicht überschreitet).

3.1.3 Wenn ein Beschwerdeführer ein Ergebnis anfecht

Wenn der Beschwerdeführer die Antwort des Gruppendatenschutzbeauftragten (bzw. der Person oder Abteilung bei BMC, die vom Gruppendatenschutzbeauftragten mit der Bearbeitung der Beschwerde beauftragt wurde) oder einen Teilaspekt des Ergebnisses anfecht und dies dem Gruppendatenschutzbeauftragten entsprechend mitteilt, wird die Angelegenheit dem Vizepräsidenten des EMEA Chefsyndikus vorgelegt, der den Fall überprüft und dem Beschwerdeführer seine Entscheidung mitteilt, dass entweder das ursprüngliche Ergebnis bestätigt oder durch ein neues Ergebnis ersetzt wurde. Der Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus muss dem Beschwerdeführer innerhalb von sechs Monaten antworten. Im Rahmen der Prüfung durch den Vizepräsidenten kann der EMEA Chefsyndikus ein Treffen der Parteien vereinbaren, um eine Beilegung der Beschwerde anzustreben.

Wird die Beschwerde aufrecht erhalten, leitet der BMC Vizepräsident des EMEA Chefsyndikus alle entsprechenden notwendigen Schritte ein.

3.1.4 Personen, deren personenbezogene Daten nach diesen Richtlinien übermittelt werden, haben außerdem ein Anrecht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, die sich im Mitgliedsstaat des gewöhnlichen Aufenthalts der Person, deren Arbeitsplatz oder des mutmaßlichen Verstoßes befindet und/oder eine Klage bei einem zuständigen Gericht einzureichen, wo BMC eine Niederlassung hat oder wo die Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese betroffenen Personen können eine Klage oder Beschwerde unabhängig davon einreichen, ob sie sich zuerst bei BMC beschwert haben und ohne zuerst dieses Verfahren zur Behandlung von Beschwerden ausgeschöpft zu haben..

3.1.5 Wenn es um personenbezogene Daten geht, die an ein Gruppenmitglied außerhalb von Europa exportiert wurden, und ein Betroffener einen Anspruch gegen BMC geltend machen möchte, kann dieser Anspruch gegen das als Datenexporteur handelnde Gruppenmitglied geltend gemacht werden.

3.2 Beschwerden, wenn BMC als Auftragsverarbeiter auftritt:

3.2.1 Wenn eine Beschwerde über die Erhebung und Nutzung von personenbezogenen Daten vorgebracht ist, für die BMC als Auftragsverarbeiter gehandelt hat, muss BMC dem Kunden unverzüglich die Einzelheiten der Beschwerde mitteilen und streng nach den Bedingungen des Vertrags zwischen dem Kunden und BMC handeln, wenn der Kunde verlangt, dass BMC der Beschwerde nachgeht.

3.2.2 Abweichend von den oben genannten Bestimmungen gilt Folgendes, wenn ein Kunde nicht mehr besteht:

Wenn ein Kunde tatsächlich oder rechtlich nicht mehr besteht, oder insolvent geworden ist, bearbeitet BMC diese Beschwerden gemäß Abschnitt 3.1. dieses Beschwerdemanagementverfahrens. In diesen Fällen haben die Personen außerdem ein Anrecht, sich bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren und/oder eine Beschwerde bei einem zuständigen Gericht einzureichen. Dies gilt auch, wenn sie nicht damit zufrieden waren, wie ihre Beschwerde von BMC bearbeitet wurde. Als Teil des Beschwerdemanagementverfahrens werden die Personen, denen diese Rechte zustehen, entsprechend darüber informiert.

ANHANG 6 - ZUSAMMENARBEITSVERFAHREN

1. Einleitung

1.1 Dieses Zusammenarbeitsverfahren beschreibt, wie BMC im Zusammenhang mit den verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) mit den europäischen⁵ Aufsichtsbehörden zusammenarbeitet.

1.2 Bei Bedarf stellt BMC das notwendige Personal als Ansprechpartner für eine europäische Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesen Richtlinien ab.

1.3 Bei allen Fragen im Zusammenhang mit diesen Richtlinien werden Gruppenmitglieder

1.3.1 mit BMC zusammenarbeiten und akzeptieren, überprüft zu werden, gegebenenfalls auch vor Ort:

1.3.2 durch die relevanten Aufsichtsbehörden,

1.3.3 deren Ratschläge zu berücksichtigen,

1.3.4 die Entscheidungen dieser Aufsichtsbehörden zu befolgen,

2. **Zusammenarbeitsverfahren**BMC gibt auf Anfrage eine Kopie der Ergebnisse jeder Prüfung dieser Richtlinien und der Datenschutz-Folgenabschätzung an eine maßgebliche Aufsichtsbehörde weiter.

2.2 BMC ist mit Folgendem einverstanden:

2.2.1 Wenn ein BMC Gruppenmitglied („**Gruppenmitglied**“) seinen Standort innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Aufsichtsbehörde mit Sitz in Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass diese Aufsichtsbehörde dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des Landes, in dem das Gruppenmitglied seinen Standort hat, auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann; und

⁵ Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnen Verweise auf Europa den EWR (namentlich die EU-Mitgliedstaaten plus Norwegen, Island und Liechtenstein).

- 2.2.2 wenn ein Gruppenmitglied seinen Standort außerhalb von Europa hat, ist BMC damit einverstanden, dass eine Aufsichtsbehörde mit Sitz in Europa dieses Gruppenmitglied im Einklang mit dem anwendbaren Recht des europäischen Landes, von dem aus die personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Richtlinien übermittelt werden (die, wenn BMC als Auftragsverarbeiter für einen dritten Verantwortlichen auftritt, von dem Sitz des Verantwortlichen abhängen) auf die Einhaltung dieser Richtlinien überprüfen kann.
- 2.2.3 Alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht über die Einhaltung dieser Richtlinie durch eine zuständige Aufsichtsbehörde werden von den Gerichten des Mitgliedstaates dieser Aufsichtsbehörde in Übereinstimmung mit dem Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaates beigelegt. Die Gruppenmitglieder erklären sich damit einverstanden, sich der Gerichtsbarkeit dieser Gerichte zu unterwerfen.

ANHANG 7 - AKTUALISIERUNGSVERFAHREN

1. Einleitung

- 1.1 Dieses Aktualisierungsverfahren beschreibt, wie BMC die europäischen Aufsichtsbehörden, betroffene Personen, seine Kunden und die BMC Gruppenmitglieder („Gruppenmitglieder“), die unter diese Richtlinien fallen, über Änderungen der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregelungen für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software (die „Richtlinien“) informiert.
- 1.2 BMC muss alle wesentlichen Änderungen dieser Richtlinien so bald wie praktisch möglich den maßgeblichen Aufsichtsbehörden über die Commission nationale de l'informatique et des libertés („**CNIL**“) mitteilen. Sofern eine Änderung das Schutzniveau der Richtlinien beeinträchtigen würde oder sich erheblich auf die Richtlinien auswirken (d.h. ihren bindenden Charakter ändern) würde, muss dies im Voraus gemeldet werden.
- 1.3 Soweit Änderungen an Teil III dieser Richtlinien die Bedingungen, nach denen BMC personenbezogene Daten im Rahmen der Bedingungen des Vertrages mit BMC für einen Kunden verarbeitet, wesentlich betreffen, muss BMC diese Informationen auch allen betroffenen Kunden mitteilen, damit die betroffenen Kunden ihr ggf. widersprechen können, bevor die Änderung erfolgt. Der BMC-Kunde kann die Übermittlung personenbezogener Daten an BMC daraufhin einstellen und/oder den Vertrag entsprechend der Vertragsbedingungen mit BMC kündigen.
- 1.4 Die Aktualisierung der Richtlinien oder der Liste der an die Richtlinien gebundenen Mitglieder kann ohne Neuantrag auf Genehmigung erfolgen, vorausgesetzt, es werden folgende Bedingungen erfüllt:
 - (i) Eine bezeichnete Person führt eine vollständig aktualisierte Liste der Gruppenmitglieder und der Unter-Auftragsverarbeiter, die in die Verarbeitungstätigkeiten für den Verantwortlichen eingebunden sind; diese ist dem Verantwortlichen, den Betroffenen und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.

⁶ Der Begriff Europa in diesem Dokument schließt den EWR.

- (ii) Diese Person verfolgt und zeichnet alle Aktualisierungen der Vorschriften auf und stellt die notwendigen Informationen dem Verantwortlichen systematisch und den Aufsichtsbehörden auf Nachfrage zur Verfügung.
- (iii) Übermittlungen an ein neues Gruppenmitglied erfolgen erst dann, wenn die Bindung des Gruppenmitglieds tatsächlich wirksam und die Einhaltung der Richtlinien durch das neue Gruppenmitglied gegeben ist.
- (iv) Jegliche Änderungen der Richtlinien oder der Liste der Gruppenmitglieder sind jährlich der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden, wobei die Gründe für die Änderung kurz darzulegen sind. Sofern eine Änderung das von den Richtlinien gewährte Schutzniveau beeinträchtigen würde oder sich erheblich auf die Richtlinien auswirken würde (d.h. ihren bindenden Charakter ändern), muss dies unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

2. Administrative Änderungen dieser Richtlinien

- 2.1 BMC muss Änderungen dieser Richtlinien administrativer Natur (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die infolge einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat durch die Maßnahme einer gesetzgebenden, Gerichts- oder Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr der CNIL und jeder anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden melden. BMC gibt der CNIL und allen anderen maßgeblichen Aufsichtsbehörden zudem eine kurze Erklärung der Gründe für die Änderungen dieser Richtlinien. In Fällen, in denen keine Änderungen vorgenommen wurden, wird BMC die CNIL einmal pro Jahr entsprechend informieren. In jedem Fall wird in der jährlichen Benachrichtigung bestätigt, dass die Gruppenmitglieder über ausreichende Vermögenswerte verfügen oder geeignete Vorkehrungen getroffen haben, um für Schäden, die sich aus einem Verstoß gegen diese Richtlinie ergeben, aufkommen zu können.
- 2.2 BMC muss administrative Änderungen an Teil III dieser Richtlinien (wie Änderungen der Gruppenmitgliederliste) oder Änderungen, die auf einer Änderung des anwendbaren Datenschutzrechts in einem europäischen Staat infolge einer

legislativen, gerichtlichen oder behördlichen Maßnahme beruhen, allen Kunden mitteilen, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet.

3. Mitteilung und Aufzeichnung von Änderungen dieser Richtlinien

- 3.1 Diese Richtlinien enthalten ein Änderungsverzeichnis, in dem das Datum der einzelnen Überarbeitungen dieser Richtlinien und die jeweiligen Änderungen aufgeführt sind. Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an diesen Richtlinien vorgenommenen Änderungen.
- 3.2 BMC muss alle Änderungen dieser Richtlinien, seien sie administrativer oder inhaltlicher Natur, ohne unangemessene Verzögerung wie folgt mitteilen:
 - 3.2.1 an die Gruppenmitglieder, die automatisch an diese Änderungen gebunden sind; und
 - 3.2.2 systematisch über bmc.com denjenigen Kunden, für die BMC personenbezogene Daten verarbeitet, und
 - 3.2.3 an diejenigen Betroffenen, die durch die Richtlinien begünstigt werden, indem eine neue Version auf www.bmc.com veröffentlicht wird.
- 3.3 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC führt eine aktuelle Liste aller an der Liste der von diesen Richtlinien betroffenen Gruppenmitglieder vorgenommenen Änderungen sowie eine Liste der Unter-Auftragsverarbeiter, die von BMC zur Verarbeitung personenbezogener Daten für seine Kunden bestellt wurden. Diese Information wird auf Anfrage von BMC verfügbar gemacht.

4. Neue Gruppenmitglieder

- 4.1 Der Gruppendatenschutzbeauftragte von BMC muss sicherstellen, dass alle neuen Gruppenmitglieder sich diesen Richtlinien anschließen, bevor personenbezogene Daten an sie übermittelt werden.

ANHANG 8 – SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Einleitung

1.1 In diesem Anhang wird der sachliche Geltungsbereich der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregeln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software festgelegt. Er enthält eine (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende) Liste von Datenübermittlungen oder Datenübermittlungsreihen, einschließlich der Art und der Kategorien personenbezogener Daten, der Art der Verarbeitung und ihrer Zwecke, der Arten von betroffenen Personen und der Angabe des Drittlandes bzw. der Drittländer.

2. Sachlicher Geltungsbereich als Verantwortlicher

2.1 In diesem Abschnitt wird der sachliche Geltungsbereich von Teil II der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregeln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software festgelegt.

Kundenbeziehungsdaten (Vertrieb und Marketing)

Wer übermittelt die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten?	Gruppenmitglieder können die von ihnen kontrollierten personenbezogenen Daten, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, an alle anderen Gruppenmitglieder übermitteln.
Wer erhält die personenbezogenen Daten?	Jedes BMC-Gruppenmitglied kann die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten, die ihm von einem anderen Gruppenmitglied gesendet werden, erhalten.
Welche Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt?	<ul style="list-style-type: none">- Kontaktinformationen wie Adresse, Telefonnummern (Festnetz und mobil) und private E-Mail-Adresse und- Beschäftigungsinformationen wie Stellenbezeichnung, Rollen und Unternehmen.

<p>Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?</p>	<p>BMC erhebt oder verarbeitet anderweitig keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der in Artikel 6, 9 und 10 der DSGVO enthaltenen Definition.</p>
<p>Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?</p>	<p>Potenzielle Käufer und Kunden.</p>
<p>Warum werden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wie werden sie verarbeitet?</p>	<p>Vertriebs- und Marketingtätigkeiten werden auf lokaler, regionaler und globaler Ebene zu den unten beschriebenen Zwecken und in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Rechtsgrundlage gemanagt:</p> <p>Beteiligung an und Abwicklung von Transaktionen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <p>Nutzung der Systeme zum Management der Kundenbeziehung von BMC (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <p>Management der Clickwrap-Akzeptanz der Lizenzvereinbarungen von BMC (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <p>Prüfung des Ausschreibungsprozesses (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <p>Bereitstellung von Informationen zu BMC-Produkten und -Dienstleistungen, zu Partnerangeboten von BMC und zu Dienstleistungen und Produkten von BMC (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC bzw. Einwilligung);</p>

	<p>Management der Einhaltung von Exportvorschriften (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <p>Zusendung von Zufriedenheitsumfragen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC) oder</p> <p>Bearbeitung von Bestellungen für Zwecke der Rechnungslegung, Buchung, Buchhaltung und Rechnungsstellung (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC).</p>
<p>Wo werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?</p>	<p>Die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten können in jedem Gebiet verarbeitet werden, in dem BMC-Gruppenmitglieder oder ihre Auftragsverarbeiter ansässig sind. Anhang 9 enthält eine Liste der BMC-Gruppenmitglieder.</p>

Personaldaten

<p>Wer übermittelt die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten?</p>	<p>Gruppenmitglieder können die von ihnen kontrollierten personenbezogenen Daten, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, an alle anderen Gruppenmitglieder übermitteln.</p>
<p>Wer erhält diese personenbezogenen Daten?</p>	<p>Jedes Gruppenmitglied kann die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten, die ihm von einem anderen Gruppenmitglied gesendet werden, erhalten.</p>
<p>Welche Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Persönliche Identifikation wie Vorname, zweiter Vorname und Geburtsdatum; - Kontaktinformationen wie Privatanschrift, Telefonnummern (Festnetz und mobil) und private E-Mail-Adresse;

	<ul style="list-style-type: none"> - Ausbildung und Kompetenzen wie Beschäftigungs- und Ausbildungsverlauf, einschließlich Qualifikationen, Stellenbewerbungen, Arbeitszeugnisse; - Familieninformationen wie Notfallkontakte und Kontaktinformationen; - Beschäftigungsinformationen wie Stellenbezeichnung, Start- und Enddaten, Arbeitsvertrag und Beförderungen, Leistungsbeurteilungen und -bewertungen, Einzelheiten zu Fehlzeiten, Disziplinarunterlagen, absolvierte Schulungen und Entwicklungserfordernisse; - Benutzerkontoangaben wie Mitarbeiter-ID und Zugangsdaten, - Geografische Informationen wie Beschäftigungsort; - Finanzielle Informationen, einschließlich Vergütung, Gehaltsabrechnung, Zusatzleistungen, Ausgaben oder andere geltend gemachte Zahlungen und Bankkontoangaben; - Staatliche Ausweise wie Reisepass und nationaler Ausweis; - Staatsbürgerschafts- oder Immigrationsstatus; - Überwachung der IT-Systeme wie Protokolle und - Fotos und Bilder von Überwachungskameras.
<p>Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?</p>	<p>- Gesundheitsinformationen wie Unterlagen zu Unfällen und Fragebögen zum Gesundheitsmanagement, sofern gemäß nationalen Gesetzen zulässig. Die Verarbeitung von Gesundheitsinformationen ist notwendig zum Zwecke der Erfüllung der Pflichten und der Ausübung bestimmter Rechte im Bereich Arbeitsrecht sowie Sozialversicherungs- und Sozialschutzrecht, zum Zwecke der Präventions- oder</p>

	<p>Berufsmedizin, der Bewertung der Arbeitsfähigkeit des Mitarbeiters, der medizinischen Diagnose, der Bereitstellung gesundheitlicher oder sozialer Versorgung oder der Behandlung auf Grundlage nationaler Gesetze. Diese personenbezogenen Daten werden im Einklang mit Artikel 6 und 9 der DSGVO erhoben und anderweitig verarbeitet. Gesundheitsinformationen unterliegen gemäß nationalem Recht der Geheimhaltungspflicht.</p> <p>- Informationen zu Straftaten, sofern gemäß nationalem Recht zulässig. Die Verarbeitung von Informationen zu Straftaten ist zum Zwecke der Prüfung des Strafregisters notwendig. Diese personenbezogenen Daten werden im Einklang mit Artikel 6 und 9 der DSGVO erhoben und anderweitig verarbeitet.</p>
<p>Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?</p>	<p>Bewerber und Mitarbeiter (sowohl gegenwärtige als auch ehemalige).</p>
<p>Warum werden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wie werden sie verarbeitet?</p>	<p>BMC hat etwa 1000 Mitarbeiter in Europa. Personaltätigkeiten werden auf lokaler, regionaler und globaler Ebene für die unten beschriebenen Zwecke und in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Rechtsgrundlage gemanagt:</p> <p>- Verwaltung der Beschäftigung, einschließlich Beschäftigungsverifizierungen und Hintergrundprüfungen, Bereitstellung von Beschäftigungs- und Reiseschreiben, behördliche Berichterstattung, Schulung, Verwaltung von Gutscheinen für Mittagessen, interne Berichterstattung, Lösung von Mitarbeiteranfragen, Urlaubsmanagement, Unterstützung bei Immigration und Visumsbearbeitung, Bestimmungen für Neueinstellungen. Beschaffung von</p>

	<p>Kandidaten auf sozialen Netzwerken, Leistungsbewertungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC bzw. Erfüllung eines Vertrags mit der jeweiligen Person);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung von Vergütung und Zusatzleistungen, einschließlich Gehalt, Boni, langfristige Prämienprogramme, Gesundheit, Welfare und Rentenpläne (Rechtsgrundlage: Erfüllung eines Vertrags mit der jeweiligen Person); - Management der Gehaltsabrechnung, einschließlich Lohnzahlungen für Mitarbeiter, Sozialleistungsabzüge, Lohnsteuer, Direkteinzahlungen, Pfändungen/Abgaben/Unterhaltszahlungen, Sonderzahlungen (Boni, Provisionen etc.), Arbeitsstunden, Abschlusszahlung, Auszahlung nicht genutzter Urlaubstage (Rechtsgrundlage: Erfüllung eines Vertrags mit der jeweiligen Person); - Verwaltung von Unternehmenskreditkartenprogrammen und Erstattung von geschäftlichen Ausgaben (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Schutz der Arbeitssicherheit, einschließlich Reisen, Zugangskontrolle zu Büros und Parkplätzen, Unterstützung bei medizinischen Notfällen, Überwachungskameras (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC bzw. Einhaltung einer rechtlichen Pflicht); - Zuweisung von Schreibtischen, Schubladen und Unternehmensgeräten wie Mobiltelefonen und Laptops (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Bereitstellung von IT-Tools und -Diensten für Mitarbeiter, einschließlich E-Mails und anderer Tools zur Zusammenarbeit (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der sicheren Nutzung von IT-Tools und Diensten, einschließlich Identity Federation, E-Mail und Schutzmaßnahmen für externe Dateiübertragung, Endpoint-Schutz, Cloud-Service-Überwachung, Protokollierung und Forensik in Bezug auf Internetsicherheit (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Überwachung der geschäftlichen Mobilkosten (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Bereitstellung von Leasing-Wagen des Unternehmens und Tankkarten (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Treffen geschäftlicher Reisevorkehrungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Unterstützung interner und externer Kommunikationen, einschließlich Mitarbeiterkommunikationen, Umfragen, Veranstaltungen und Herausforderungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Führen von Organigrammen von BMC (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Ausgabe von Notfallkommunikationen und Wahrung der Geschäftskontinuität in Notsituationen, einschließlich Umzug zu einem Ausweichstandort (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Finanzplanung, Buchhaltung und Steuermanagement (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Unterstützung der Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen von BMC an Kunden, einschließlich der Nutzung von IT-Tools und -Ressourcen zur Verwaltung, Wartung und Unterstützung solcher Produkte und
--	--

	<p>Dienstleistungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC);</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, einschließlich zum Verbot von Diskriminierung, zum Datenschutz, zu Exportkontrollen und Know-Your-Customer („KYC“)-Bankanforderungen für Vorstandsmitglieder des Unternehmens und Unterschriftsberechtigte der Bankkonten (Rechtsgrundlage: Erfüllung einer rechtlichen Pflicht); - Interaktion mit lokalen Betriebsräten (Rechtsgrundlage: Erfüllung einer rechtlichen Pflicht); - Überwachung der Einhaltung von Unternehmensrichtlinien und -verfahren, einschließlich Schulungen, interne Kontrollen, Bewertungen, Fragebögen, Tests und BMC Ethics Helpline (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Schutz der Interessen von BMC in umstrittenen und nicht-umstrittenen rechtlichen Angelegenheiten, welches das Personalleistungsmanagement und Disziplinarmaßnahmen, gerichtliche Aufbewahrungspflichten, Untersuchungen, Patentanmeldung, Vertragsverhandlungen, die Durchführung von Audits und Compliance-Prüfungen umfasst (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung anderer geschäftlicher und beschäftigungsbezogener Aktivitäten (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC).
<p>Wo werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?</p>	<p>BMC hat etwa 1000 Mitarbeiter in Europa. Personaltätigkeiten werden auf lokaler, regionaler und globaler Ebene gemanagt.</p>

	Die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten können in jedem Gebiet verarbeitet werden, in dem BMC-Gruppenmitglieder oder ihre Auftragsverarbeiter ansässig sind. Anhang 9 enthält eine Liste der Standorte der BMC-Gruppenmitglieder.
--	---

Lieferanten- / Anbieterdaten

Wer übermittelt die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten?	Gruppenmitglieder können die von ihnen kontrollierten personenbezogenen Daten, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, an alle anderen Gruppenmitglieder übermitteln.
Wer erhält diese personenbezogenen Daten?	Jedes BMC-Gruppenmitglied kann die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten, die ihm von einem anderen Gruppenmitglied gesendet werden, erhalten.
Welche Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt?	Persönliche Angaben; Kontaktangaben; Bereitgestellte Waren und Dienstleistungen; Finanzangaben; Beschäftigungsinformationen; Ausbildungs- und Schulungsangaben.
Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?	BMC erhebt oder verarbeitet anderweitig keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 6, 9 und 10 der DSGVO.

<p>Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?</p>	<p>Lieferanten / Anbieter</p>
<p>Warum werden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wie werden sie verarbeitet?</p>	<p>Aktivitäten in Bezug auf das Lieferantenmanagement erfolgen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene für die unten beschriebenen Zwecke und in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Rechtsgrundlage</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffungsmanagement, einschließlich Lieferantenauswahl, und Aktivitäten in Verbindung mit Sorgfaltsprüfungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Beteiligung an und Abwicklung von Transaktionen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Nutzung der Systeme für das Lieferantenmanagement von BMC (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Management der Annahme der Vereinbarungen von BMC durch Lieferanten (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Beantwortung von Anfragen und Forderungen (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC); - Management der Einhaltung von Exportvorschriften (Rechtsgrundlage: Erfüllung einer rechtlichen Pflicht); - Bearbeitung von Lieferantenbestellungen für Zahlungszwecke (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC).
<p>Wo werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?</p>	<p>Die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten können in jedem Gebiet verarbeitet werden, in dem BMC-Gruppenmitglieder oder ihre Auftragsverarbeiter</p>

	ansässig sind. Anhang 9 enthält eine Liste der Standorte der BMC-Gruppenmitglieder.
--	---

Daten von Geschäftspartnern / Wiederverkäufern

Wer übermittelt die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten?	Gruppenmitglieder können die von ihnen kontrollierten personenbezogenen Daten, die in diesem Abschnitt beschrieben werden, an alle anderen Gruppenmitglieder übermitteln.
Wer erhält diese personenbezogenen Daten?	Jedes BMC-Gruppenmitglied kann die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten, die ihm von einem anderen Gruppenmitglied gesendet werden, erhalten.
Welche Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt?	Persönliche Angaben, Kontaktangaben.
Welche besonderen Kategorien personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?	BMC erhebt oder verarbeitet anderweitig keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 6, 9 und 10 der DSGVO.
Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?	Geschäftspartner / Wiederverkäufer
Warum werden diese personenbezogenen Daten	Aktivitäten in Bezug auf das Partnermanagement erfolgen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene für die unten

übermittelt und wie werden sie verarbeitet?	beschriebenen Zwecke und in Übereinstimmung mit der unten beschriebenen Rechtsgrundlage: - Vertriebstätigkeiten, Unterstützung, Beratungsdienste, Schulung, Forschung und Entwicklung und Marketingaktivitäten (Rechtsgrundlage: berechtigtes Interesse von BMC bzw. Einwilligung).
Wo werden diese personenbezogenen Daten verarbeitet?	Die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten können in jedem Gebiet verarbeitet werden, in dem BMC-Gruppenmitglieder oder ihre Auftragsverarbeiter ansässig sind. Anhang 9 enthält eine Liste der Standorte der BMC-Gruppenmitglieder

3. Sachlicher Geltungsbereich als Auftragsverarbeiter

3.1 In diesem Abschnitt wird der sachliche Geltungsbereich von Teil III der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzregeln für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von BMC Software festgelegt.
Kundendaten

Wer übermittelt die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten?	Gruppenmitglieder können die in diesem Abschnitt beschriebenen von ihnen verarbeiteten personenbezogenen Daten an alle anderen Gruppenmitglieder übermitteln (gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen).
Wer erhält diese personenbezogenen Daten?	Jedes Gruppenmitglied kann die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten, die ihm von einem anderen Gruppenmitglied gesendet werden, erhalten (gemäß den Anweisungen des Verantwortlichen).
Welche Kategorien personenbezogener	Der Umfang der verarbeiteten und von BMC übermittelten Kundendaten wird nach alleinigem

<p>Daten werden übermittelt?</p>	<p>Ermessen vom Kunden bestimmt und kontrolliert und umfasst personenbezogene Daten in Verbindung mit folgenden Kategorien personenbezogener Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontaktangaben, wie Name, geschäftliche Telefonnummer, geschäftliche E-Mail-Adresse, geschäftliche Postanschrift, Titel, Abschluss, Geburtsdatum. • Daten zur Produktnutzung, wie genutzte Medien, genutzte Dateiart, Dateigröße, Nutzung und Status, sowie Informationen zu BMC-Produkten, wie Standort, Sprache, Softwareversion, Entscheidungen hinsichtlich der Weitergabe von Daten und Angaben zu Updates. • Verbindungsdaten, zum Beispiel, wie häufig der Ansprechpartner des Kunden das Support Center von BMC kontaktiert hat, Dauer des Kontakts, auf welchem Weg der Kunde BMC kontaktiert hat (per E-Mail, Videokonferenz, Support Center etc.), Region, Sprache, Zeitzone, Lokalisierung. • Gerätedaten wie Informationen über Computer und/oder Geräte, wie Betriebssystem, Speicherplatz, Region, Sprache, Zeitzone, Modellnummer, Datum der Inbetriebnahme, Alter des Computers und/oder Geräts, Herstellungsdatum des Geräts, Browserversion, Computerhersteller, Verbindungspport, Gerätekenzeichner und weitere technische Informationen, die je nach Produkt variieren. • Andere personenbezogene Daten, die von einer Person bereitgestellt werden, wenn sie online oder telefonisch oder per Post mit Support Centern, Helpdesks und anderen Kundendienstkanälen
----------------------------------	---

	<p>interagiert, um die Bereitstellung von BMC-Dienstleistungen zu ermöglichen und auf Anfragen von Kunden oder individuelle Anfragen zu reagieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Andere personenbezogene Daten, die ein Kunde oder Benutzer des Kunden über die BMC-Abonnementdienste übermittelt, sendet oder speichert.
Welche Kategorien sensibler personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?	BMC verarbeitet wissentlich keine sensiblen personenbezogenen Daten.
Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Käufer, Kunden, Geschäftspartner und Anbieter von Kunden; - Personal des Kunden, einschließlich Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer; - Benutzer des Kunden, deren Nutzung der BMC-Dienstleistungen der Kunde genehmigt hat. <p>BMC verarbeitet wissentlich keine personenbezogenen Daten von Kindern.</p>
Welche Kategorien sensibler personenbezogener Daten werden übermittelt (falls zutreffend)?	BMC verarbeitet wissentlich keine sensiblen personenbezogenen Daten.

<p>Von welchen Arten von Personen werden personenbezogene Daten übermittelt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Käufer, Kunden, Geschäftspartner und Anbieter von Kunden; - Personal des Kunden, einschließlich Mitarbeiter, Vertreter und Auftragnehmer; - Benutzer des Kunden, deren Nutzung der BMC-Dienstleistungen der Kunde genehmigt hat. <p>BMC verarbeitet wissentlich keine personenbezogenen Daten von Kindern.</p>
<p>Warum werden diese personenbezogenen Daten übermittelt und wie werden sie verarbeitet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - BMC-Produkte und -Dienstleistungen werden auf lokaler, regionaler und globaler Ebene bereitgestellt und umfassen die Bereitstellung von: - Software-as-a-Service- und Cloud-Computing-Produkten; - ausgegliederte Helpdesk-Dienste; - Kundensupport; - Ausbildungsdiensten; - Analyseprodukten und - Dienstleistungen für Mitglieder der BMC-Unternehmensgruppe. <p>BMC nutzt eine gestufte Support-Struktur, um sicherzustellen, dass Kunden so schnell wie möglich die besten Antworten auf ihre Support-Anfragen erhalten. Der BMC-Support ist immer verfügbar: rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr. BMC arbeitet in verschiedenen Zeitzonen, sodass Kunden 24 Stunden am Tag über regionale Support Center Zugang zum Kundensupport haben. Support Center befinden sich strategisch im Asien-Pazifik-Raum, in Australien, Europa, Lateinamerika und in den USA. Nach den regulären</p>

	<p>Geschäftszeiten eines Support-Standorts werden Tickets des Schweregrads 1 an ein anderes Support Center in einer anderen Zeitzone weitergeleitet.</p> <p>Aktivitäten des Kundensupports umfassen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Detaillierte Fallanalyse; - Nachbildung von Kundenproblemen; - Entwicklung und Bereitstellung von Übergangslösungen und abschließenden Lösungen für Kunden; - Weiterleitung von Problemen an Level-3-Support oder -Entwicklung; - Pflege von ftp und Website-Inhalten – Produkt-Patches/Fehlerhebungen und Informationsseiten; - Erstellung von Fehlern und Anfragen im Zusammenhang mit Kundenfällen und Bereitstellung von Statusinformationen an die betroffenen Kunden.
<p>Wo werden die personenbezogenen Daten verarbeitet?</p>	<p>Die in diesem Abschnitt beschriebenen personenbezogenen Daten können in jedem Gebiet verarbeitet werden, in dem BMC-Gruppenmitglieder oder ihre Auftragsverarbeiter ansässig sind.</p>

ANHANG 9 – LISTE DER BMC-GRUPPENMITGLIEDER

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Österreich	BMC Software GmbH	FN 12295 k	Handelskai 94-98 Vienna, A-1200, Österreich	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Belgien	BMC Software Belgium N.V.	BE 424902956	Hermeslaan 9, Diegem 1831, Belgien		
Dänemark	BMC Software A/S	DK 13115885	Lottenborgvej 24, st., 2800 Kongens Lyngby, Dänemark		
Finnland	BMC Software OY	735091	Äyritie 8 E, 1 krs, 01510, Vantaa, Finnland		
Frankreich	BMC Software France SAS	313400681	Paris La Defense 4 - Coeur Defense, 100, Esplanade du Général de Gaulle, 10th Floor Tower A, 92400 Courbevoie, Frankreich		
Deutschland	BMC Software GmbH	HRB 24281	Lyoner Strasse 9, Astro Park, Frankfurt, 0528, Deutschland		
Griechenland	BMC Software Hellas MEPE	9300937852	Ermou 56, 10563, Athens, Griechenland		
Irland	BMC Software Ireland Unlimited	481578	3 rd floor, Kilmore House, Park Lane, Spencer Dock, Dublin 1, Irland		

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Italien	BMC Software S.r.l	1222185	Via Angelo Scarsellini, No. 14, Milan, 20161, Italien	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Norwegen	BMC Software AS	AS-979803125	Hagaløkkveien 26, 1383 Asker, Norwegen		
Polen	BMC Software Sales (Poland) Sp.z.o.o.	18835	Zlota 59, Office #602, Warszawa, Polska, 00-120		
Portugal	BMC Software Portugal Soc. Unipessoal Lda	503870447	Lagoas Park, Building 7 (1st floor) Sul, Portugal, 2740-244		
Spanien	BMC Software S.A.	A79305389	Camino Cerro de los Gamos, 1-Edificio 3 28224 Pozuelo de Alarcón Madrid, E-28224		
Schweden	BMC Software AB	556207-5795	Kista, BMC Software AB, Färögatan 33, Box 1036, Kista, Kungsgatan 8, Stockholm Schweden 164 2111143		
Schweiz	BMC Software GmbH	CH186150261	Baendliweg 20, CH-8048 Zürich Sägereistrasse 10, 8152 Glattbrugg, Schweiz		
Niederlande	BMC Software Distribution B.V.	30106755	Boeingavenue 220, 1119PN Schiphol-Rijk, Niederlande		

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Vereinigtes Königreich	BMC Software Limited	01927903	1020 Eskdale Road, Winnersh Triangle, Wokingham, Berkshire, RG41 5TS, Vereinigtes Königreich	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Argentinien	BMC Software de Argentina S.A.	1694851	Ing. Butty 220 - Piso 18, Capital Federal, Buenos Aires, C1001AFB, Argentinien		
Australien	BMC Software (Australia) Pty. Ltd.	ABN12 007 280 088	Level 13, 383 Kent St, Sydney, NSW 2000 Australien		
Brasilien	BMC Software do Brasil Ltda.	00.723.020/0001-90	Av. Rebouças 3.970 e Av. Dra Ruth Cardoso, 8.501, 22º Andar, Pinheiros, São Paulo, SP 05425-070		
Kanada	BMC Software Canada Inc.	1654693	50 Minthorn Blvd. Suite 303, Markham (Toronto), Ontario L3T 7X8, Kanada		
Chile	BMC Software Chile, SpA	77.704.439-7	Los Militares 5001 Of. 402 Las Condes – Santiago		
China	BMC Software (China) Limited	110101600086987	Beijing Office, W1 Oriental Plaza, No.1 East Chang An Ave., Dong Cheng Dist., Beijing Office, 100738		
	Branch Office of BMC Software (China) Limited	913101150878080016	802B, Citigroup Tower, No. 33, Huayuanshiqiao Road Pudong New Area, Shanghai , 200120 China		

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Kolumbien	BMC Software Colombia SAS	01848479	Av. 9 # 115-06 Ed., Tierra Firme Of. 1728, Bogota 110111	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Dubai	BMC Software Limited - Dubai Branch	505326	1202 Park Place Tower, Sheikh Zayed Road, PO BOX 123148, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate		
Hongkong	BMC Software (Hong Kong) Limited	543682	Suite 2706, 27/F, Devon House, Taikoo Place, 979 King's Road, Quarry Bay, Hongkong		
Indien	BMC Software India Private Limited	CIN U 72200 PN 2001 PTC 16290	Wing 1, Tower 'B', Business Bay, Survey No. 103, Hissa No. 2, Airport Road, Yerwada, Pune, Maharashtra 411006		
Israel	BMC Software Israel LTD	52-003784-77	10 Habarzel Street, P. O. Box 58168, 6158101, Tel Aviv, Israel		
Japan	BMC Software K.K. (Japan)	028337	Harmony Tower 24F, 1-32-2 Honcho, Nakano-ku, Tokyo, 164-8721		
Korea	BMC Software Korea, Ltd.	110111-1285877	16-101, 83 Uidsadang-daero, Yeongdeungpo-gu, Seoul 07325, Südkorea		

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Malaysia	BMC Software Asia Sdn Bhd	499258-K	No. 18 Jalan Persiaran Barat, Unit E-10-27, Menara Melawangi Pusat Perdagangan AMCORP, Petaling Jaya (Kuala Lumpur) , 46050, Malaysia	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Mexiko	BMC Software de Mexico, S.A. de C.V.	Mercantile Folio 248373	Torre Esmeralda II, Blvd. Manuel Avila, Camacho No 36, Piso 23 Col., Lomas de Chapultepec C.P., 11000, Mexico City, Mexiko D.F.		
	BMC Software Distribution de Mexico, S.A. de C.V.	Mercantile Folio 271309			
Neuseeland	BMC Software (New Zealand) Ltd.	28 009 503	Level 16, 157 Lambton Quay, Wellington, 6011, Neuseeland		
Saudi-Arabien	The Branch of BMC Software Limited	1010297290	Al-Deghaither Center, Tahliyah Street, 11451 Riyadh, Königreich Saudi-Arabien		
Südafrika	BMC Software Limited (Eingetragen in England) - Niederlassung	1927903	Sandton, Nelson Mandela Square, 2nd floor, West Tower, Maude Street, PO Box 785553 Sandton, Südafrika 2146		
Singapur	BMC Software Asia Pacific Pte. Ltd.	199504342D	600 North Bridge Road #20-01/10 Parkview Square Singapur, 188778		

Land	Name des Gruppenmitglieds	Registrierungsnummer	Eingetragene Geschäftsanschrift	Kontakt-E-Mail (allgemein)	Erwartete Kategorien übermittelter Daten (allgemein)
Taiwan	Representative Office of BMC Software (Hong Kong) Limited	28986710	Level 16, Far Eastern Plaza, No. 207 Section 2, Dun Hua South Road, Taipei 106, Taiwan	Privacy@bmc.com	In Anhang 8 aufgeführte Kategorien
Thailand	BMC Software (Thailand) Limited	(3)82/2543	63 Wireless Road, Level 23, Athenee Tower Pathumwan, Lumpini, Bangkok, 10330, Thailand		
Türkei	BMC Software Yazılım Hizmetleri Limited Sirketi	457683/0	No:92, Evliya Çelebi Mah, Meşrutiyet Cad., Daire: 6/A, Beyoğlu/İstanbul		
USA	BMC Software Federal, LLC	5399377	2103 CityWest Blvd., Houston, Texas 77042		
	BMC Software, Inc.	DE Charter # - 2165371	2103 CityWest Blvd., Houston, Texas 77042		

ANHANG 10 – LISTE DER DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Richtlinie und sofern nicht anders angegeben, haben die folgenden Begriffe die unten angegebene Bedeutung:

- **Anwendbares Recht** bezeichnet die Gesetze des europäischen Landes, in dem personenbezogene Daten erhoben wurden, sofern nicht anders angegeben.
- **Verbindliche unternehmensinterne Regeln (Binding Corporate Rules oder „BCRs“) oder Richtlinien** bezeichnet die in diesem Dokument beschriebenen Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten, um die Einhaltung von Datenschutz und Privatsphäre weltweit zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die internationale Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Gruppenmitgliedern.
- **BMC oder BMC Software oder Gruppenmitglieder** bezeichnen gemeinsam die an die Richtlinie gebundenen Einheiten von BMC Software.
- **Kunde** bezeichnet einen Dritten, der für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und in dessen Namen und auf dessen Anweisung BMC personenbezogene Daten im Rahmen der Richtlinie und des geltenden Dienstleistungsvertrags verarbeitet.
- **Zuständige Aufsichtsbehörde** bezeichnet die für den Datenexporteur zuständige Aufsichtsbehörde.
- **Verantwortlicher** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- **Exporteur** bezeichnet ein Gruppenmitglied mit Sitz in Europa, das personenbezogene Daten an ein anderes Gruppenmitglied mit Sitz in einem Drittland übermittelt.
- **Importeur** bezeichnet ein Gruppenmitglied mit Sitz in einem Drittland, das personenbezogene Daten von einem anderen Gruppenmitglied mit Sitz in Europa übermittelt bekommt.
- **Europäischer Wirtschaftsraum oder „EWR“** bezeichnet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und drei Länder der Europäischen Freihandelszone (EFTA) (Island, Liechtenstein und Norwegen).

- **Europa** bezeichnet den EWR und die Schweiz.
- **DSGVO** bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in der jeweils geltenden Fassung.
- **Betroffener**, auch als „betroffene Person“ im Sinne der DSGVO bezeichnet, ist eine bestimmbare natürliche Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.
- **Federführende Aufsichtsbehörde** ist die Aufsichtsbehörde, die diese Richtlinie genehmigt hat, nämlich die französische „*Commission nationale de l'informatique et des libertés*“ oder „CNIL“.
- **Personenbezogene Informationen**, auch als „Personenbezogene Daten“ unter der DSGVO bezeichnet, sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.
- **Verarbeitung** ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder einer Reihe personenbezogener Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, die Strukturierung, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Benutzung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- **Auftragsverarbeiter** ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Namen und auf Anweisung eines Verantwortlichen verarbeitet.
- **Ersuchen um Offenlegung** bezeichnet ein rechtsverbindliches Ersuchen einer Behörde (z.B. einer Strafverfolgungsbehörde oder eines staatlichen Sicherheitsorgans), einschließlich Justizbehörden, die nach den Gesetzen eines Drittlandes handeln, das von der Europäischen Kommission nicht als ein Land anerkannt ist, das ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, und die die Offenlegung der gemäß dieser Richtlinie übermittelten personenbezogenen Daten verlangen.

- **Sensible personenbezogene Daten** sind personenbezogene Daten, die sich auf die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, das Sexualleben, die sexuelle Orientierung, strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten einer Person beziehen.

- **Drittland** bedeutet ein Land, das weder Mitglied des EWR noch die Schweiz ist.

- **Personenbezogene Daten** - Alle Informationen, die ausreichen, um eine natürliche Person direkt oder indirekt zu identifizieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Namen, den Titel, die physische oder IP-Adresse, die Kontaktinformationen, die nationale oder steuerliche Identifikation, die Finanzkontonummern oder andere Faktoren, die für die physische, physiologische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität der Person spezifisch sind.

- **Betroffene Person** - Eine identifizierte oder identifizierbare Person, auf die sich die persönlichen Daten beziehen. Zu den betroffenen Personen können Mitarbeiter, Zeitarbeiter, Auftragnehmer, Berater, Partner, Kunden, Kundenmitarbeiter, Kundenkunden, Kaufinteressenten, Verkäufer, Besucher und andere Personen gehören, die BMC in irgendeiner Weise für geschäftliche Zwecke in Anspruch nehmen.

- **Gruppenmitglieder** – juristische Personen von BMC, die an verschiedenen geografischen Standorten Geschäfte tätigen.

DOKUMENTENINFORMATIONEN

Version:	1.3.1
Zuletzt geändert:	30. September 2024
Geändert von:	Richard Montbeyre, leitender Datenschutzbeauftragter und Gruppendatenschutzbeauftragter